

Stenographisches Protokoll

257. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 6. Juli 1967

Tagesordnung

1. Österreichischer Nationalfeiertag
2. Abänderung des Feiertagsruhegesetzes 1957
3. Landarbeitsgesetz-Novelle 1967
4. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz
5. Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste
6. Abkommen mit Deutschland über Soziale Sicherheit
7. Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
8. 5. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
9. 19. Opferfürsorgegesetz-Novelle
10. Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
11. Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit
12. Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen
13. Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1967

Inhalt

Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Dr. Brugger zur Frage Südtirol und zur Stellung des Bundesrates (S. 6428)

Personalien

Entschuldigung (S. 6428)

Bundesregierung

Übermittlung von Nationalratsbeschlüssen (S. 6430)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 28. Juni 1967:
 Österreichischer Nationalfeiertag
 Berichterstatter: Bandion (S. 6431)
 Abänderung des Feiertagsruhegesetzes 1957
 Landarbeitsgesetz-Novelle 1967
 Berichterstatter: Mantler (S. 6431)
 Redner: Dr. Fruhstorfer (S. 6432) und Hofmann-Wellenhof (S. 6435)
 kein Einspruch (S. 6438)
 Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1967: Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz
 Berichterstatter: Dr. Goëss (S. 6439)
 Redner: Schreiner (S. 6439)
 kein Einspruch (S. 6443)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1967: Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste
 Berichterstatter: Brandl (S. 6443)
 Redner: Römer (S. 6443)
 kein Einspruch (S. 6445)

Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1967: Abkommen mit Deutschland über Soziale Sicherheit
 Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 6445)
 Redner: DDr. Pitschmann (S. 6446)
 Entschließung, betreffend ärztliche Versorgung deutscher Urlauber (S. 6446) — Annahme (S. 6447)
 kein Einspruch (S. 6447)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1967: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
 Berichterstatter: Bürkle (S. 6447)
 Redner: Dr. Reichl (S. 6447), Schreiner (S. 6449) und Bundesminister Grete Rehor (S. 6451)
 kein Einspruch (S. 6452)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967: 5. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
 Berichterstatter: Bürkle (S. 6452)
 kein Einspruch (S. 6452)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967: 19. Opferfürsorgegesetz-Novelle
 Berichterstatter: Bürkle (S. 6452)
 Redner: Rudolfine Muhr (S. 6453)
 kein Einspruch (S. 6455)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
 Berichterstatter: Brandl (S. 6455)
 kein Einspruch (S. 6456)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967: Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit
 Berichterstatter: Hautzinger (S. 6456)
 kein Einspruch (S. 6456)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967: Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen
 Berichterstatter: Bischof (S. 6457)
 kein Einspruch (S. 6457)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1967
 Berichterstatter: Hötendorfer (S. 6457)
 Redner: Novak (S. 6457) und Römer (S. 6459)
 kein Einspruch (S. 6462)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dr. **Brugger**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 257. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 256. Sitzung vom 27. Juni ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich Bundesrat Lala.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Sinne des Artikels 36 unserer Bundesverfassung übernehme ich als der an erster Stelle entsandte Vertreter des nunmehr zum Vorsitz berufenen Landes Tirol für das zweite Halbjahr 1967 den Vorsitz. Ich danke meinem Lande, dem Tiroler Landtag, für den mir zuteil gewordenen ehrenden Auftrag und werde mich redlich bemühen, diesen Auftrag verantwortungsbewußt in Sachlichkeit und Bescheidenheit durchzuführen.

Sie alle, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, die Mitglieder von Presse und Rundfunk, die Beamten und Angestellten bitte ich um das Vertrauen und die wohlwollende Mitarbeit, wie dies bisher schon vorbildlich der Fall war.

Ich danke meinem unmittelbaren Vorgänger im Vorsitz, dem Herrn Bundesrat und Landeshauptmann der Steiermark Josef Krainer. Ich danke ihm ganz besonders auch dafür, daß er sich wie seine Vorgänger Dr. Iro und Präsident Gugg initiativ mit Erfolg hinsichtlich der Stellung des Bundesrates eingesetzt hat.

In dieser Stunde, verehrte Damen und Herren, könnte es wohl nicht anders sein: als Tiroler denke ich mit Ihnen allen an Südtirol.

Zum besseren Verständnis der folgenden kurzen Ausführungen darf ich vorwegnehmen: Ich bin kein Fanatiker; ich lehne scharfe Formulierungen und scharfe Aktionen, im besonderen Gewaltmaßnahmen, die auch auf die Sicherheit des menschlichen Lebens keine Rücksicht mehr nehmen, grundsätzlich ab.

Ich weiß, daß man in der Frage Südtirol sehr bald einmal vor die Alternative gestellt ist, entweder ein Held oder ein Verräter zu sein. Ich lehne auch diese Alternative ab, genauso wie ich die Parole „entweder alles oder nichts“ ablehne. Ich war immer gegen das viele Reden und Schreiben zu diesem delikaten Problem. Die stillschweigende und unentwegte konsequente Arbeit war bisher und ist weiterhin das entscheidende. Das war immer schon die Auffassung eines Gschnitzer, eines Landeshauptmannes Grauss und Tschiggfrey und ist die Auffassung des Landeshauptmannes Wallnöfer, der ein gebürtiger Südtiroler ist.

Ich gehöre jedenfalls zu den Menschen, die das Gruber-De Gasperi-Abkommen vom 5. September 1946 absolut respektieren. Man muß nämlich wissen, daß Österreich um die damalige Zeit staatsrechtlich noch gar nicht existent war und daß man damals in Österreich mit der Sorge um die primitivsten Lebensmittel, mit der Sorge um die Überwindung des Hungers in erster Linie zu tun hatte.

Es ist bedauerlich, daß Italien diesen an sich kurzen und klaren Vertrag, das Pariser Abkommen, nicht besser einzuhalten gedachte.

Ich schätze sehr wohl die Bemühungen der im September 1961 von der italienischen Regierung eingesetzten sogenannten Neunzehner-Kommission und deren Ergebnis. Es ist abermals bedauerlich, daß Italien, wiewohl es sich um eine gemischte Kommission handelte, die Ergebnisse einer beinahe dreijährigen Arbeit nicht besser zu honorieren vermochte.

Ich schätze die jahrelangen Bemühungen, insbesondere der gemischten Expertenkommission, die schließlich in diesem Jahr das sogenannte „Paket“ zum Ergebnis hatten. Wir bedauern abermals die Einstellung Italiens. Das Paket ist doch nichts anderes als eine Konkretisierung des Pariser Abkommens, das an sich ein Rahmenvertrag war. Das Paket ist keine Dreingabe zum Pariser Vertrag. Gerade weil das Pariser Abkommen von den Italienern so mangelhaft erfüllt wurde, war die Erläuterung und Konkretisierung in Form des Paketes notwendig, und ohne entsprechende Verankerung dieses Paketes laufen wir nach den bisherigen Erfahrungen Gefahr, daß uns das bisher für Südtirol Erreichte abermals davonschwimmt.

Es darf uns mit Zuversicht erfüllen, daß die Grundeinstellung zu den bisherigen Verhandlungsergebnissen, also zum Inhalt und zur Absicherung des Paketes, in führenden Kreisen der österreichischen Außenpolitik so gut wie identisch ist. Bundeskanzler Dr. Klaus und Außenminister Dr. Tončić haben von Anfang an erklärt, daß ein Abschluß der Verhandlungen, also ein Ja zum verankerten Paket, nur mit Zustimmung der Südtiroler denkbar sei, und der ehemalige Außenminister Dr. Kreisky, der sich um die Frage Südtirol unbestreitbare Verdienste erworben hat, hat zum vorliegenden Paket ebenfalls am 27. Mai 1967 in der Forumdiskussion in der Tiroler Arbeiterkammer in Innsbruck erklärt, alle Schritte seien in engstem Einvernehmen mit Tirol und Südtirol erfolgt. Er selbst stimme

Vorsitzender

jedem „Paket“ zu, das auch die Zustimmung der gewählten Vertreter der Südtiroler finde.

Umso bedauerlicher ist es, daß sich der italienische Ministerpräsident Moro, dessen guter Wille nicht bezweifelt werden darf, gegenüber dem italienischen Außenminister Fanfani bisher nicht durchzusetzen vermochte, wie es ebenso bedauerlich ist, daß die seinerzeitige Zustimmung zu einer Vereinbarung zwischen Kreisky und Saragat über die Absicherung des Paketes von Italien im Sommer 1965 zurückgezogen wurde.

Mit Fanatismus und Gewaltaktionen von welcher Seite immer wird das Problem nie zu lösen sein. Zur Lösung des Problems ist das sachliche Weiterverhandeln und gegenseitige Vertrauen notwendig, und vor allem notwendig ist eine einheitliche Haltung in Südtirol, in Tirol, in Österreich!

Die schon eingangs in dankbarer Anerkennung erwähnten Bemühungen der bisherigen Vorsitzenden des Bundesrates Landeshauptmann Krainer und Dr. Iro um die Änderung der Bestimmungen über den Bundesrat möchte ich mit Ihnen allen gemeinsam weiterführen. Maßgebliche Persönlichkeiten der beiden großen Parteien stehen diesen Bestrebungen aufgeschlossen gegenüber, so vor allem der Bundesparteiobmann der ÖVP und Bundeskanzler Dr. Klaus und auch der Vorsitzende der Sozialistischen Partei Nationalrat Doktor Kreisky. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich mit diesen Fragen wiederholt eingehend befaßt und hat, wie wir den Schlußworten meines Vorgängers, Bundesrat Landeshauptmann Krainer, entnehmen konnten, sehr konkrete Vorschläge erarbeitet.

Nun will ich mich vor sensationellen Absichten und vor lediglich attraktiven Erklärungen zu diesem Thema hüten. Längst schon sind in diesem Hohen Hause die Anwendungen von einem Herrenhaus oder Oberhaus gegenüber dem Nationalrat als einem Abgeordnetenhaus oder Unterhaus vergangen. Aber eines muß dennoch klar sein: Die erste Kammer ist nun einmal der Nationalrat im Sinne einer ersten Instanz, und die zweite Kammer ist der Bundesrat nicht im Sinne eines nur sekundären und beinahe überflüssigen Elements, sondern in ganz klarer und verfassungsmäßiger Weise im Sinne einer zweiten Instanz zur Begutachtung und Genehmigung der Beschlüsse der ersten Instanz. Es besteht keine Veranlassung zu irgendwelchem Mißtrauen zwischen den beiden Häusern. Aber wenn der Bundesrat gelegentlich die Veranlassung zu einem Nein haben sollte, so dürfte der Nationalrat dies nicht als eine Briskierung auffassen, denn niemand ist unfehlbar.

Der Bundesrat muß zunächst selbst etwas mehr zur Hebung seines Prestiges tun. Die Landtage müssen wissen, daß der Bundesrat weder das Ausgedinge für alte oder degradierte Politiker zur Vermeidung von noch größeren Beleidigungen, noch eine Art Gehschule für den Nationalrat ist.

Die Bundesländer Wien und Steiermark haben jedenfalls das Prestige des Bundesrates dadurch merklich gehoben, daß sie einen Landeshauptmann Bürgermeister Marek und einen Landeshauptmann Krainer in den Bundesrat entsandt haben — gewiß aus der Erkenntnis, daß kontrollierende Organe naturgemäß überdurchschnittliche Kräfte und Persönlichkeiten erfordern.

Die Bundesräte müssen das Wesen des Bundesrates und seine Zweckbestimmung insbesondere als Länderkammer viel deutlicher erkennen und müssen wissen, daß ein ganz wesentlicher struktureller und ideeller Unterschied gegenüber dem Nationalrat besteht. Dem Bundesrat steht neben dem allgemeinen Kontrollrecht als Länderkammer insbesondere die Wahrung der Länderrechte zu. Man wird sich im Sinne des föderalistischen wie des Subsidiaritätsprinzips endlich zu einer Flurbereinigung zwischen dem Bund und den Ländern finden müssen. Dabei wird man sich allerdings auch klar darüber zu sein haben, daß allfällige Kompetenzrückgaben an die Länder nicht nur mehr Rechte, sondern auch mehr Pflichten — auch finanzieller Natur — mit sich bringen.

Jede weitere Kompetenzbeschneidung der Länder wirksam zu verhindern erscheint mir noch wesentlicher, als die eine oder andere, längst verlorengegangene Kompetenz zurückzuerobern. Der Ländereinfluß zum Beispiel auf das Rundfunk- und Fernsehwesen erscheint mir heute mindestens ebenso wichtig wie der Ländereinfluß auf die Sicherheitsdirektionen.

Für eine echte Länderkammer sind Länderinteressen ungleich wesentlicher als parteipolitische Interessen. Nehmen wir an, die Strukturveränderungen der Wirtschaft eines Landes bringen notwendige Umschichtungen auf dem Arbeitsmarkt: Wer wollte derartige oder ähnliche Probleme nur mit Parteipolitik lösen?

Es kann sein, daß gelegentlich standespolitische Interessenbereiche zu bereinigen sind; man denke an die vielen Sozialgesetze mit ihren Novellen, man denke im besonderen an das Arbeitsrecht oder an den Familienlastenausgleich, an die Förderung des Wirtschaftswachstums, an spezifisch landwirtschaftliche Gesetze. Überall sind Übergänge und Überschneidungen, hermetische Grenzen zwischen den Sozialpartnern gibt es im praktischen

Vorsitzender

Leben nicht, das Interesse des einen Standes berührt das Interesse des anderen, der eine ist für den anderen da, ist auf den anderen angewiesen.

Auseinandersetzungen also, die in der ersten Kammer so oft und wohl auch so überflüssig scharf ausgetragen werden, sollten und könnten in der zweiten Kammer als Länderkammer so gut wie überhaupt unterbleiben.

Was streben wir nun eigentlich an? Der Bundesrat will gewiß nicht, wie es vor einiger Zeit zu hören und zu lesen war, eine eigene „Länderregierung“ gegenüber der Bundesregierung werden. Das wäre schon verfassungsmäßig ein Nonsens. Der Bundesrat will gewiß nicht mehr Rechte auf Kosten des Nationalrates.

Beide Fraktionen werden sich mit dem Einspruchsrecht des Bundesrates gründlich zu befassen haben. Dieses Recht wird unbedingt zu stärken sein, wenn es um den Schutz und die Wahrung der Länderrechte geht.

Der Bundesrat will das direkte Antragsrecht an den Nationalrat. Bislang hat er dieses Recht nur im Wege der Bundesregierung.

Es wird notwendig sein, daß wir — beide Fraktionen gemeinsam — uns mit der Novellierung der Geschäftsordnung des Bundesrates befassen. Der Rohentwurf einer solchen Novellierung ist fertiggestellt. Dabei sollten wir danach streben, die neue Geschäftsordnung des Bundesrates dann doch endlich in den Rang eines Bundesgesetzes zu erheben.

Durch einige optische und technische Neuerungen soll die Länderkammer als solche mehr in Erscheinung treten.

Eines darf ich abschließend sagen: Etwas wird geschehen. Und ich freue mich für unser Vaterland auf den Tag, wo die Bundesräte der einzelnen Bundesländer den neuen Verhandlungsstil der Kürze und absoluten Sachlichkeit praktizieren, wo die Landes- und Länderpolitik und auch die Standespolitik in diesem Hause den Vorrang vor der Parteipolitik hat, wo die Bundesräte der einzelnen Bundesländer nicht in Parteifraktionen getrennt, sondern in Länderfraktionen vereint nebeneinandersitzen, ähnlich wie die Vertreter der Staaten in den internationalen Foren oder wie in der deutschen Bundesrepublik, in der Schweiz oder in den USA — nicht fragend: Welcher Partei gehört mein Nachbar an?, sondern nur bestrebt, die Rechte der Länder und des eigenen Landes zu wahren und zu mehren, soweit es verfassungsgemäß ist. Die Bundesräte der einzelnen Bundesländer stehen sich, wie man immer wieder feststellen kann, trotz verschiedener parteipolitischer Richtung rein menschlich erfreu-

licherweise sehr nahe. Warum sollte dieses gute Klima nicht immer mehr auch den offiziellen Raum dieses Hohen Hauses erfassen?

All unser Streben hat letzten Endes nicht dem Selbstzweck einer Partei oder des Bundesrates, sondern den Bundesländern und den dort lebenden und schaffenden Menschen zu dienen.

So wollen wir in Gottes Namen unsere gemeinsame Arbeit fortsetzen. Sie diene den neun Bundesländern der Republik Österreich! Sie diene dem Bundesstaate Österreich! Sie diene unserem heißgeliebten Vaterlande Österreich! Ich danke. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte die Frau Schriftführerin, diese zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 1. Juli 1967, Zl. 535 d. B.-NR/1967, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 1. Juli 1967: Bundesgesetz über das Erlöschen von Forderungen des Bundes gegen die Trauzl-Werke Aktiengesellschaft und die Franz Schmitt Aktiengesellschaft für Lederindustrie, übermittelt.“

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 1. Juli 1967, Zl. 540 d. B.-NR/1967, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 1. Juli 1967: Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Finanzoperationen der Österreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, übermittelt.“

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich begrüße die mittlerweile im Haus erschienene Frau Bundesminister Grete Rehor herzlich. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Bundesgesetz über den österreichischen Nationalfeiertag,

Vorsitzender

Abänderung des Feiertagsruhegesetzes 1957 und

Landarbeitsgesetz-Novelle 1967.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind, sowie noch die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend Wohnbauförderungsgesetz 1968, Mietrechtsänderungsgesetz und Einkommensteuergesetz 1967.

Ich habe alle diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben sie vorberaten.

Hinsichtlich der heute zur Verhandlung gelangenden Punkte beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1967, betreffend ein Bundesgesetz über den österreichischen Nationalfeiertag

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Feiertagsruhegesetz 1957 abgeändert wird

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1967)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis einschließlich 3, über die, wie soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird.

Es sind dies:

Bundesgesetz über den österreichischen Nationalfeiertag,

Abänderung des Feiertagsruhegesetzes 1957 und

Landarbeitsgesetz-Novelle 1967.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist Herr Bundesrat Bandion. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Bandion: Hohes Haus! Sehr geehrte Frau Minister! Die in der Regierungsvorlage, betreffend eine Novelle zum Feiertagsruhegesetz 1957, vorgeschlagene Regelung, wonach der 26. Oktober als Nationalfeiertag den nach dem Feiertagsruhegesetz 1957 vorgesehenen gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt werden soll, macht eine Abänderung des Bundesgesetzes über den österreichischen Nationalfeiertag, BGBl. Nr. 298/1965, erforderlich, da das bezogene Bundesgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung vorsieht, daß die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Feiertagsruhe auf den österreichischen Nationalfeiertag keine Anwendung finden. Diesem Erfordernis trägt nun der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates Rechnung.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit der Gesetzesvorlage befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu den Punkten 2 und 3 ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Mantler: Hoher Bundesrat! Frau Minister! Meine Damen und Herren! Die Abänderung des Feiertagsruhegesetzes sieht vor: Der Nationalfeiertag wird somit den bisher nach dem Feiertagsruhegesetz 1957 vorgesehenen Feiertagen gleichgestellt.

Als Feiertage im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten nunmehr folgende Tage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephans-tag).

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die im Landarbeitsgesetz für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze werden wie folgt abgeändert: Der Nationalfeiertag am 26. Oktober wird auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft als bezahlter Ruhetag gewährleistet. Deshalb ist es notwendig, den § 62 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes, eines Grundsatzgesetzes, zu ändern.

§ 62 Abs. 1 hat zu lauten:

Mantler

„Die Sonntage sowie die Feiertage gemäß dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung sind gesetzliche Ruhetage. Die Ausführungsgesetzgebung hat die einzelnen Feiertage zu bezeichnen. Welche sonstigen Feiertage (gebotene und lässige) noch als Ruhetage anzusehen sind, bestimmt die Ausführungsgesetzgebung.“

§ 123 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Vertrauensmänner werden durch unmittelbare und geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt.“

Artikel II lautet:

„Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Artikels I sind binnen vier Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.“

Artikel III lautet:

„Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer.

Bundesrat Dr. **Fruhstorfer** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Fragen und die Probleme, die sich um den Nationalfeiertag ergeben, haben bereits wiederholt den Bundesrat und den Nationalrat beschäftigt. Und man könnte sagen, daß der Nationalfeiertag bereits eine parlamentarische Geschichte hinter sich hat, deren erster Teil war: Sollen wir einen Nationalfeiertag einführen? Dann zweitens: Wann feiern wir diesen Nationalfeiertag? Und drittens: Soll dieser Nationalfeiertag ein bezahlter arbeitsfreier Tag sein oder nur ein Schul- oder Behördenfeiertag? Schließlich und endlich, meine ich, steht uns, nachdem wir das alles absolviert haben, das Schwierigste noch bevor, nämlich das Problem: Wie können wir diesen Nationalfeiertag, den wir beschlossen haben, entsprechend der Bedeutung dieses Tages feiern?

Man war sich ziemlich klar und schnell darüber einig, daß Österreich einen Feiertag als Tag des Bekenntnisses zum Österreichtum, zur Republik, zur Demokratie braucht. Diese

Werte finden ihren sichtbaren Ausdruck in den Staatssymbolen, in den Farben Rot-Weiß-Rot, in der Staatsflagge und in der Bundeshymne. All diese Werte werden auch durch die Person des Staatsoberhauptes repräsentiert.

Alle Staaten wissen um die Bedeutung eines solchen Feiertages als eines nationalen Festtages, als eines Tages des Bekenntnisses zum Staat und zur Verfassung, zu seiner Geschichte und zu den Gegenwartsaufgaben.

Die erste Kontroverse, die sich aus dem Nationalfeiertag ergab, war die Frage: Wann sollen wir diesen Feiertag begehen? In der neueren Geschichte haben sich eine ganze Reihe von Anlässen angeboten, die wert sind, festlich begangen zu werden.

Vielleicht darf ich auf einen Vorschlag hinweisen, der kaum allzu ernst genommen zu werden braucht, der vielleicht in der Diskussion deswegen in Erscheinung getreten ist, weil um diese Zeit herum nicht viele andere Feiertage sind und deshalb einer leichter eingeschaltet werden kann; es ist der 17. September. An diesem Tag, am 17. September 1156 — das liegt weit zurück —, hat der österreichische Babenberger Heinrich Jasomirgott von dem Hohenstauffenkaiser Friedrich Barbarossa am Reichstag zu Regensburg das Privilegium minus erhalten. Österreich wurde damals als eigenes Herzogtum von Bayern abgetrennt und aus dem Reichsverband so stark herausgehoben, daß man mit Recht vom Anfang der österreichischen Eigenstaatlichkeit reden kann.

Das Ereignis liegt sicherlich sehr weit zurück. Dieses Geschehen ist im Volk heute kaum verankert und daher auch als Staatsfeiertag nicht lebendig zu machen. Aber etwas hat dieser Tag für sich: Es wäre dadurch zum Ausdruck gebracht worden, daß die österreichische Geschichte Kontinuität hat, daß Österreich nicht von heute und nicht von gestern ist, sondern daß Österreich eine uralte Geschichte mit vielen Wandlungen, mit vielen Schicksalsschlägen und mit vielen Glanzzeiten hat. Diese 900 Jahre Geschichtsablauf zeigen, daß sich die Form, die Gestalt, die Größe, die Aufgaben des österreichischen Staates wandeln und ändern; aber unverändert bleibt die Idee des österreichischen Staates!

In unserer neueren Geschichte bot sich ganz selbstverständlich auch der 12. November als Nationalfeiertag an. Dieser Tag wurde ja auch bis 1934 als Gründungstag der Ersten Republik gefeiert. Dagegen opponierten besonders konservative Kreise, weil sie der Meinung waren, daß der 12. November ein Revolutionstag, eigentlich mehr ein Trauertag gewesen ist, da doch an diesem Tag offiziell die große Donaumonarchie zugrunde gegangen ist. Gewiß, die Ausrufung der Ersten Republik ging

Dr. Fruhstorfer

in einer stürmischen Zeit und unter stürmischen Szenen vor sich, aber es war der 12. November nicht bloß das Ende eines großen Reiches, sondern dieser 12. November war zugleich auch Anfang, Gründung, Wiederaufbau. Es war damals eine Zeit, in der der Österreicher fast verzweifelte, in der es der damalige Österreicher kaum fassen konnte, vor den Ruinen des Vielvölkerstaates zu stehen. Aber der 12. November war trotz aller Furchtbarkeit, trotz aller Dramatik wieder der Tag, an dem man Mut zu einem neuen Anfang schöpfte, der Tag, an dem man auf den Reichsruinen ein neues österreichisches Haus zu bauen begann. Der Gründungstag der Ersten Republik, der 12. November, würde gerade auch uns, würde allezeit die Österreicher aufrufen: In einer katastrophalen Situation soll man nie den Mut sinken lassen, soll man nie sein eigenes Haus verlassen, sondern an Österreich weiterbauen!

Wenn gegen diesen 12. November eingewandt wird, das sei ein Revolutionstag gewesen, dann vergleiche man diesen Tag mit dem Nationalfeiertag der Vereinigten Staaten, mit dem Tag ihrer Unabhängigkeitserklärung. Auch das war eine revolutionäre Erklärung gegen die damalige staatliche Ordnung. Oder: Die Franzosen feiern den 14. Juli als ihren Nationalfeiertag; der 14. Juli ist der Tag der Erstürmung der Bastille, der Tag der offenen Rebellion gegen das herrschende System. Aber im Hintergrund dieses rauhen Tages und dieser revolutionären rauhen Ereignisse leuchtete doch die Idee der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit.

Als nächster Tag für einen Nationalfeiertag bot sich der 27. April 1945, der Tag an, an dem die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Österreichs neu proklamiert wurden: auch ein Ereignis in einer stürmischen, schrecklichen Zeit, aber ein Ereignis von eminenter Bedeutung für die Weiterentwicklung Österreichs, ein Schicksalstag für Österreich. Heute noch sind wir den Männern von 1945, die für uns Vorbild sind, dankbar.

Der 15. Mai 1955: Das war ein Freudentag, der sich auch als ein historisch wichtiges Ereignis anbietet. Es ist der Tag des Abschlusses des Staatsvertrages, der Unterzeichnung des Staatsvertrages im Schloß Belvedere, wo die Unabhängigkeit, die Freiheit und die Einheit Österreichs ausdrücklich auch von den Großmächten anerkannt wurde.

Und eigentlich in Konsequenz zu diesen Tagen steht dann der 26. Oktober. Dieser Tag faßt eigentlich die großen historischen Ereignisse der Zweiten Republik zusammen. Denn zu dieser Zeit verschwand nicht bloß der letzte Besatzungssoldat vom österreichischen Territorium, sondern der österreichische Nationalrat

gab der Republik durch die Erklärung der immerwährenden Neutralität eine zusätzliche Existenzsicherung und dem Staat eine neue außenpolitische Richtlinie. Also dieser Tag, der 26. Oktober, summiert die großen Ereignisse, die Unabhängigkeitserklärung, den Staatsvertrag, die Erklärung der Neutralität. Es ist dies der Anfang eines neuen Österreich, der damit gefeiert wird. Es wird gefeiert, daß Österreich mutig und einig die Besatzungszeit durchgestanden hat, daß sich der Patriotismus lohnte. Durch die Neutralität wird ausgedrückt, daß wir in Frieden und in Freundschaft mit den anderen Völkern leben wollen. Es ist der Tag, der durch Eintracht, durch Zusammenhalten errungen und erkämpft wurde. Auf diesen 26. Oktober haben sich also die politischen Parteien geeinigt.

Man war sich also darüber klar, daß wir einen Nationalfeiertag brauchen, daß wir diesen Feiertag am 26. Oktober begehen. So ergab sich dann die Debatte: Soll das ein bezahlter, ein unbezahlter, ein halber Feiertag oder ein Behörden- oder nur ein Schulfesttag sein? Dieses jahrelange Feilschen und die Tauschversuche auch mit einem kirchlichen Feiertag mußten der Bedeutung dieses nationalen Festtages Abbruch tun, und vor allem mußte dieser Tag dadurch, glaube ich, bei der Jugend etwas diskriminiert werden. Der Nationalfeiertag sollte doch ein Festtag für alle Österreicher sein, und man konnte doch nicht die Österreicher für diesen Tag in solche einteilen, die ihn festlich begehen, und in die anderen, die ihn vielleicht durch ihrer Hände Arbeit erarbeiten.

Man mag dem Argument der Wirtschaft besonders in einer Zeit der Rezession wegen des Produktionsausfalls Beachtung schenken, doch muß man, so glaube ich, doch die ideellen Werte den materiellen überordnen. Der Staat Österreich, das Bekenntnis zu seinen Prinzipien, das echte Staatsbewußtsein, das sind die Grundlagen, die Voraussetzungen auch für das Gedeihen der Wirtschaft. Das Fundament muß sicher und lebensfähig dastehen, damit sich alles andere, damit sich das Haus Österreich auf diesem Fundament aufbauen kann. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Die Auseinandersetzung, ob bezahlter oder unbezahlter arbeitsfreier Nationalfeiertag, ist also mit dem heutigen Tag und mit diesem Gesetz, wie wir hoffen, zur Zufriedenheit aller beendet. Ich meine auch, daß alle für diese Lösung Verständnis aufbringen.

Aber gerade die Debatte über den Nationalfeiertag im Nationalrat löste noch eine Diskussion aus, nämlich über die Bezeichnung des Festtages. Eine kleine Minderheit im

Dr. Fruhstorfer

Nationalrat will nämlich vom „Nationalfeiertag“ nichts wissen beziehungsweise will diesen Feiertag nicht als Nationalfeiertag bezeichnen, sondern ihn nur „Staatsfeiertag“ nennen. Mir kommt vor: Das ist ein müßiger Streit, außer, es würde sich hinter den Worten „Nation“ oder „Staat“ eine Reserviertheit gegenüber Österreich verbergen. Die Bezeichnung „Nation“ wird sehr verschieden interpretiert, die einen Rechtsgelehrten und die anderen Staatswissenschaftler haben die verschiedensten Theorien aufgestellt. Wenn man in einem Lexikon darüber nachschaut, wird man für den Ausdruck „Nation“ die verschiedensten Auslegungen finden. So läßt sich mit Worten über „Nation“ tapfer streiten. Entscheidend scheint mir aber zu sein, daß sich jede Mitbürgerin und jeder Mitbürger als ganzer Österreicher fühlt (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP*), als Österreicher mit Leib und Seele, daß sich jeder mit diesem Land verhaftet fühlt, sich diesem Land verpflichtet fühlt, dieses Land als sein Vaterland liebt und für dieses Land einsteht, für dieses Land, für sein Gedeihen arbeitet, daß er es als seinen Eigenbesitz betrachtet und sich für dieses Land mitverantwortlich fühlt.

Der Nationalfeiertag ist ein Tag des Bekenntnisses zu Österreich, zur Republik, zu ihrer Verfassung, zur Demokratie und zu allen Fundamenten des Staates.

So wächst dann dieser Feiertag über den unmittelbaren Anlaß des 26. Oktober hinaus zu einem Österreichtag. Das ist kein Parteifesttag, das ist der Tag aller Österreicher, der Tag des gemeinsamen Vaterlandes. Man wird dann das Österreich der Gegenwart nicht mit den Augen der Vergangenheit sehen und die Vergangenheit nicht auf die Gegenwart projizieren wollen. Österreich gilt als Ganzes, denn diesem Gestern und Heute möchten wir ein glückliches Morgen für Österreich hinzufügen.

Noch ein Bedenken zum Nationalfeiertag möchte ich hier erwähnen und vielleicht zerstreuen. Es ist die Frage, die sich vielleicht viele bei diesem Anlaß, beim Beschluß über diesen Festtag stellen: Ist ein Nationalfeiertag in einer Zeit des Zusammenrückens der europäischen Völker, in einer Zeit der Integration, in einer Zeit, in der wir vom Abbau der Grenzen reden, nicht sinnwidrig? Widerspricht die Betonung der Eigenständigkeit, der eigenen Leistungen, der eigenen Geschichte dem Sinn eines solchen Festes? Manche Kreise bezweifeln, ob in einer Zeit der Großraumwirtschaft so ein Kleinstaat noch zeitgemäß ist.

Dieses Europa, wie wir es sehen möchten, könnte man mit einem Mosaikbild vergleichen, mit einem ganz prächtigen Mosaikbild, wie es uns die byzantinische Zeit des 5. und 6. Jahrhunderts in Ravenna zurückgelassen hat. Auch Europa, kommt mir vor, ist ein prächtiges Mosaikbild, die vielen Steinchen ordnen sich in ihrer Vielfalt zu einem farbenprächtigen Gesamtbild. Und kein Steinchen in diesem Mosaikbild möchte man missen, denn gerade die Stelle, wo ein solches Steinchen, ein solcher Stein fehlt, würde am meisten auffallen, da würde man am ehesten erkennen, daß hier etwas abgeht. Jeder Ausfall stört die Einheit, stört das Ganze. Jeder Ausfall eines solchen Steinchens bringt zu Bewußtsein, wie wichtig jeder Teil ist. Nicht ein einfärbiges Europa kann also unser Ziel sein, nicht die Gleichschaltung Europas, sondern die Einheit in der Vielfalt streben wir an. Das Einzelschicksal ist an das Gesamtschicksal gekettet. Die Gesamtheit Europas fühlt sich für jeden Einzelstaat verantwortlich. Die Integration Europas setzt selbstbewußte, leistungsfähige Einzelstaaten voraus.

Österreich erfüllt seine Aufgabe in diesem zusammenrückenden Europa vielleicht dadurch am besten, daß es sich in diesem Europa nicht aufgibt, sondern seine geistigen und seine materiellen Kräfte entwickelt. Österreich muß sich zweckmäßig in die Gesamtheit Europas einordnen und darf in Europa nicht aufgehen.

Und vielleicht gerade durch die Neutralität kann es Europa größere Dienste als sonst erweisen. Unsere Lage an der Trennungsfurche zwischen Osten und Westen, die sich vielfach sehr unangenehm auswirkt, kann für uns im Dienste Europas eine große Aufgabe bedeuten.

Wir haben uns also über den Termin für den Nationalfeiertag geeinigt, wir haben jetzt klargestellt, daß es ein bezahlter, arbeitsfreier Festtag sein soll.

Das Schwierigste aber, kommt mir vor, liegt noch vor uns, nämlich: Wie gestalten wir und wie feiern wir diesen Tag sinn- und zweckentsprechend? Es soll ja nicht sein, daß wir an diesem Tag nachdenken, wie wir die Freizeit besser gestalten sollen, sondern es soll doch der Tag sein, an dem das österreichische Staatsbewußtsein kräftig gepflegt oder erweckt werden muß.

Dazu werden nicht allein die Reden, nicht allein die Großveranstaltungen helfen, die vielleicht Millionen kosten, die gekünstelt und oft sehr hypermodern wirken, sondern es stellt sich die Frage: Wie machen wir in jedem Österreicher das Österreichbewußtsein, das Staatsbewußtsein lebendig?

Dr. Fruhstorfer

Für die Älteren hat diese Frage vielleicht eine noch größere Bedeutung als für die Jugend, denn die Älteren stellten sich in der Ersten Republik ernstlich die Frage: Ist dieses Österreich lebensfähig? Für viele war das Österreich der Ersten Republik, wie man sagt, ein Staat wider Willen. Erst dann, als dieses Österreich von der Landkarte verschwunden war, wußten die Österreicher, was sie verloren hatten.

Die Zweite Republik wurde mit diesem Problem vielleicht nicht mehr so stark konfrontiert. Für unsere Jugend ist Österreich doch schon mehr eine Selbstverständlichkeit geworden, aber ich meine, daß doch jeder Tag, nicht bloß der 26. Oktober, für uns alle ein Österreichtag sein sollte: das heißt, wir sollten unsere Politik nach innen und nach außen so einrichten, daß Österreich eine Selbstverständlichkeit ist. Jeder sollte der Überzeugung sein — jede Partei sollte dies wollen —, täglich das Beste aus Österreich herauszuholen.

Wenn ein Dichter gesagt hat: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!“, dann möchte man vielleicht dieses Wort auch auf Österreich an diesem Festtag anwenden. Das Österreich, das wir von unseren Vätern und von unseren Ahnen bekommen haben, müssen wir uns selber verdienen, damit wir es an unsere Jugend entsprechend weitergeben können. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Österreich wird uns von der Geschichte und von unseren Vätern nicht als ein Geschenk überreicht, sondern durch eigene Leistung, durch eigene Ideen müssen wir uns dieses Österreich in der Gegenwart selber verdienen. So, glaube ich, verbindet der Nationalfeiertag Vergangenheit und Gegenwart, gibt uns Anlaß, über den Weg in die Zukunft nachzudenken, und wird also dann ein Tag eines verstärkten Staatsbewußtseins werden.

Dem Gesetzesbeschluß möchte ich im Namen meiner Fraktion sehr gerne die Zustimmung geben. Ich möchte mit einem Dichterwort, mit einem Wort Schillers, schließen:

„Der Österreicher hat ein Vaterland, er liebt's und hat auch Ursach', es zu lieben.“ Ich möchte diesen Worten noch hinzufügen: Und er hat auch Ursache, es zu feiern. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ und Beifall bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Hofmann-Wellenhof** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Frau Minister! Meine

Damen und Herren! Ich hatte mir auf die Stichwortzettel für meine kurzen Ausführungen geschrieben: „Schlechtes Beispiel.“ Damit wollte ich sagen, daß wir im Bundesrat nicht dem schlechten Beispiel des Nationalrates folgen sollten. Schlechte Beispiele verderben nämlich gute Sitten.

Nun haben Sie, verehrter Herr Professor, ein gutes Beispiel gegeben. Ich kann mir also diesen Appell ersparen; ich bin überzeugt, daß wir hier alle, wie Sie es betonten, völlig einer Meinung sind, daß diese Gesetzesvorlage von Herzen zu begrüßen ist.

Ja ich laufe sogar Gefahr, daß Sie vermuten werden, ich gerate in Ihre Urheberrechte hinein. Aber warum soll man nicht einmal Ausführungen, die sich selbstverständlich in sehr vielem decken werden, auf einer gemeinsamen Basis zum besten geben?

Ich schrieb mir auch auf: „Was — wie — unter welchem Namen“ wollen wir feiern?

Der 26. Oktober 1955 scheint mir ein sehr gutes Datum zu sein, wenn ich auch dem Optimismus der Erläuternden Bemerkungen nicht schon heute folgen kann, in denen es heißt: „Der Widerhall, den der Gedanke eines österreichischen Nationalfeiertages schon im ersten Jahr der festlichen Begehung dieses Tages gefunden hat, zeigt, wie sehr dieser Gedanke bereits im Bewußtsein des Volkes Wurzel gefaßt hat.“ Ich glaube, da gibt es noch etliches dazuzutun, damit dieser Gedanke wirklich Wurzel fassen kann. Aber nun zum Datum selbst.

Sie griffen in die Vergangenheit, in die Geschichte zurück und entdeckten Ihr Herz für das Privilegium minus. Ich hatte es getan für den Heiligen Leopold, den 15. November, der mir auch als ein guter, allgemein verbindlicher österreichischer Feiertag erschienen wäre. Da hätten diejenigen, die ihn jetzt schon als Landespatron haben, einen gewissen Nachteil zu erleiden gehabt, und es sieht vielleicht ein wenig zentralistisch aus, wenn man statt einer Vielfalt von Landespatronen nun einem „Bundespatron“ das Wort geredet hätte.

Nun zu den anderen Daten. Der 12. November: Sie haben auch sehr richtig beleuchtet, daß das nicht nur ein Todestag, sondern auch ein Geburtstag war, wenn auch nicht der unmittelbare Geburtstag der österreichischen Republik. Sie wissen — das sage ich ohne jeden Nebenton —, daß alle Parteien damals beschlossen haben, daß Österreich, Deutsch-Österreich, ein Teil des deutschen Reiches sein sollte. Man hatte sich ja noch gar nicht zu einem eigenen Staatsgefühl durchgerungen; man wagte noch gar

Hofmann-Wellenhof

nicht daran zu denken. Wenn man nun schon historisch einen solchen Staats- oder Nationalfeiertag begründet, könnte man doch, glaube ich, kaum auf eine derartige Grundlage zurückgreifen.

Der 9. November wird, soviel ich weiß, von England und Frankreich heute noch als der Waffenstillstandstag gefeiert, also als der Tag, an dem die Entente über die Mittelmächte siegreich blieb. Wir hätten also dann drei Tage später einen Gedenktag gehabt. Auch in dieser Zusammenstellung nähme sich dies etwas schwierig aus.

Das gleiche hätte für den 9. Mai gegolten, wenn vielleicht der Gedanke aufgekommen wäre, diesen Tag, an dem der zweite Weltkrieg beendet wurde, zu einem Festtag zu machen. Ich bitte Sie: Vermuten Sie auch da nicht irgendeine Spitze oder eine Ironie! Aber wir wissen, daß sogar in dieser Frage keine durchaus einheitliche historische Auffassung in unserer gesamten Bevölkerung besteht. Einige meinen, wir hätten diesen zweiten Weltkrieg gewonnen, und die allermeisten — das glaube ich wohl sagen zu dürfen, weil ja die allermeisten da irgendwie mitwirken mußten — sind der Ansicht, daß dieser Tag doch ein Tag eines großen, eines geradezu weltweiten Zusammenbruches war.

Ja, der 15. Mai, der Tag der Unterzeichnung des Staatsvertrages, hätte sich gewiß auch angeboten.

Aber ich meine, daß der 26. Oktober, an dem wir unsere Unabhängigkeit wieder deklarierten, an dem wir uns zur immerwährenden Neutralität bekannten, ein sehr gutes Datum ist. Im innersten Gefühl kann man ja da noch die Tatsache mitfeiern, daß damals, glaube ich, der letzte Besatzungssoldat abzog. Nur entspricht das nicht unserer österreichischen Liebenswürdigkeit — dies überhaupt nicht im Jahrhundert des Fremdenverkehrs —, ausdrücklich auf dieses Ereignis hinzuweisen.

Dann noch eine zweite Schwierigkeit: Wenn wir in diesem Geiste, in der Erinnerung an den Abzug des letzten Besatzungssoldaten, am 26. Oktober überall die Fahnen hinausstecken, dann dürfen wir es, glaube ich, nicht auch Ende April hier in Wien in Erinnerung an den Tag tun, an dem die Besatzung hereinkam; sonst könnte uns die Welt eines Tages wirklich sagen: Was seid ihr für ein heiteres Land? Einmal flaggt ihr zu Ehren der ankommenden Besatzungssoldaten und dann wieder in Erinnerung an den Tag, an dem ihr sie losgeworden seid. (*Heiterkeit.*) Das hat aber an sich mit dem Feiertag sehr wenig zu tun, das war nur eine Randbemerkung.

Der Tag der Erklärung der immerwährenden Neutralität scheint mir deshalb auch ein guter Termin zu sein, weil sie auf die Dauer hinweist. Wenn einmal diese immerwährende Neutralität nicht mehr wahren sollte, so würde das, wie wir das von heute aus zu beurteilen vermögen, vermutlich nur wiederum in einer weltweiten Katastrophe der Fall sein. Hoffen wir, daß diese immerwährende Neutralität wirklich eine immerwährende sein wird, und knüpfen wir nicht einen neuen Staatsfeiertag an ein Begebnis, das in irgendeiner parteipolitischen mehr oder weniger zufälligen Konstellation seinen Ursprung hätte.

Ich denke da etwa an den Tag des 9. November: Marsch zur Feldherrnhalle. Denken Sie an die Ewige Wache in München! — Was ist ewig? Oder denken wir — das ist bedeutend lächerlicher — an den 28. Oktober 1922! Das ist der Vater aller dieser Gedenktage: Marsch der Faschisten auf Rom. Von diesem Tag an leiteten die Italiener sogar ihre Zeitrechnung ab; das war damals, glaube ich, das Jahr 1. Also was das betrifft, sind wir ja glücklich schon wieder beim Jahr null angelangt.

Wie soll aber nun der Feiertag begangen werden? — Selbstverständlich als ein arbeitsfreier, bezahlter Feiertag; das ist geradezu die Voraussetzung. Aber Sie werden mir recht geben, verehrter Herr Professor — Sie haben es ja bereits gesagt —: Die Arbeitsruhe allein macht noch keinen Feiertag. Das ist eben dann ein Feiertag mehr, an dem man ins Grüne hinausfährt oder an dem man sich sogar unter Umständen etwas nebenher verdient. Nein, dieser Feiertag muß schon erfüllt sein mit dem Blick auf den inneren Gehalt, auf den Sinn dieses Tages. Daß das sehr schwierig sein wird, wissen wir alle, denn es entspricht irgendwie nicht unserer österreichischen Wesensart, uns gewissermaßen zu plakatieren. Aber ganz leise wird es nicht gehen, sondern man wird wirklich ein lautes und kräftiges Bekenntnis setzen müssen, soll dieser Feiertag einen Sinn erhalten.

Nun zur Ursache, weshalb ich die Bemerkung vom schlechten Beispiel des Nationalrats bei der Frage Nationalfeiertag oder Staatsfeiertag machte. Auch ich, verehrter Herr Vorredner, habe in Lexika nachgesehen, aber mir ist es dann sofort wie Faust in der Studierstube gegangen:

„Da steh' ich nun, ich armer Tor!
Und bin so klug als wie zuvor.“

Definition über Definition! Auch in unserem eigenen Sprachgebrauch bedienen wir uns hier einer denkbar großen Legerheit. Wir haben eine Nationalbank und eine Staatsoper, ohne da irgendeine Akzentverschiebung

Hofmann-Wellenhof

zu spüren, ferner die Staatsdruckerei und die Nationalbibliothek. Besonders auffällig ist es für den Sportfreund: Wir haben, glaube ich, eine Staatsliga, aber aus ihr rekrutiert sich die Nationalmannschaft. Das müßte also eine völkische Verwirrung sein, die zu allergrößten Bedenken Anlaß geben könnte.

Nun habe ich hier keine Bekenntnisse abzulegen zu meiner Zugehörigkeit als deutschsprechender Österreicher zur ... ja, hier stocke ich schon. Wenn ich sage: zur deutschen „Volksgemeinschaft“, so gebrauche ich ein Wort, das durch viele Jahre dem heftigsten Mißbrauch und den heftigsten Mißdeutungen ausgesetzt wurde.

Dazu möchte ich ein ganz offenes, deutliches Wort sagen: Ich empfinde es als eine außerordentliche Anmaßung, daß jetzt gerade diejenigen über den Schutz oder die Würde des deutschen Namens entscheiden wollen, denen wir noch immer diese gräßliche Minderung des Wertes des deutschen Namens zu verdanken haben. Das ist eine Unverschämtheit. (*Allgemeine Zustimmung.*)

Es war sinnlos, wenn in diesem Zusammenhang im Nationalrat verschiedene Zitate gebracht worden sind. So zitatenfreudig auch ich bin, kann man doch eine historische Entwicklung nicht mit Zitaten belegen, denn die historische Entwicklung schreitet fort, und die Weisheit der alten Philosophen und Dichter soll man ja wohl mehr auf die allgemeinen Lebenserscheinungen beziehen, nicht durchaus aber auf eine historische Entwicklung.

Ich kann hier nicht mit der FPÖ debattieren, weil sie im Bundesrat nicht vertreten ist, aber es wurde im Hohen Hause gesagt, es werde mit dem Namen „Nationalfeiertag“ die Gefahr heraufbeschworen, daß nun ein gewisser österreichischer Chauvinismus sich breitmachen könnte. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sind alle Töchter und Söhne dieses Landes, und wir wissen: Das ist also die geringste Gefahr. (*Heiterkeit.*) Daß wir zu starke Patrioten werden könnten, hat mir noch keiner gesagt. Das stimmt doch gar nicht, und es wäre ja auch grotesk: Das alte Österreich, der Vorläufer unseres lieben Vaterlandes, ging zugrunde, weil es in seiner Konstruktion als ein Vielvölkerstaat offenbar der Zeit voraus war. Und nun, nachdem dieser Hypernationalismus nicht mehr der historischen Wirklichkeit entspricht, kämen wir mit einiger Phasenverspätung und entdeckten gewissermaßen unseren kleinen österreichischen, zum „Chauvinismus“ gesteigerten Nationalismus als eine Art „Neo-Nationalismus“. Da muß ich denn

doch zitieren — das beweist aber nur die Allgemeingültigkeit dieser Weisheit Goethes —:

„O glücklich, wer noch hoffen kann,
Aus diesem Meer des Irrtums aufzutauchen!
Was man nicht hat, das eben brauchte man,
Und was man hat, kann man nicht
brauchen.“

Es wäre genau das Rezept für eine solche Situation, wenn wir uns auf einmal in einen für uns wesensfremden Chauvinismus verrennen wollten. Aber trotzdem — ich glaube, das sehen wir alle mit aufrichtiger Freude — ist gerade in dieser Zweiten Republik zum erstenmal noch sehr zart, aber unübersehbar das Pflänzchen eines wirklichen Staatsgefühls, einer Beziehung zum Staat, emporgesprossen. Sie sagten sehr richtig: In der Ersten Republik wurde dieses Staatsgefühl systematisch mit dem Hinweis niedergeknüppelt, dieser Staat sei ohnedies nicht lebensfähig, und es sei schade, an ihn sein Herz zu verlieren; und bald drohten schon von außen die verschiedenen anderen Gefahren.

Man mag es als eine historische, geradezu als eine ausgleichende Gerechtigkeit empfinden, daß just derjenige, der den Namen Österreich für alle Zeit aus dem Buch der Geschichte auslöschen und durch „Ostmark“ ersetzen wollte, der so törichte Formulierungen finden ließ wie „Oberdonau“ und „Niederdonau“, daß gerade er sozusagen im entgegengesetzten Effekt der erste Erwecker eines wirklichen österreichischen Staatsbewußtseins, eines Gefühls für den Wert dieses Staates war. Als wir im März 1938 unter diesen Vorzeichen unser Vaterland verloren, da erst merkten wir, was wir wirklich verloren hatten. Ich darf nur zur Ergänzung erwähnen — es ist keine Anekdote, sondern eine Wahrheit, aber es lockert diese Bemerkungen anekdotisch auf —, daß damals im sogenannten Reichssender Wien, wie mir nach dem Krieg der damalige Leiter der Abteilung Ernste Musik im Reichssender Wien erzählte, der Walzer von Johann Strauß „Geschichten aus dem Wienerwald“ nur mit dem Titel „Geschichten aus dem Wald“ angesagt werden durfte, denn es sollte nach Möglichkeit alles, was österreichisch und wienisch ist, getilgt werden. Ich führe das nur als einen Beweis dafür an, wohin eine derartige intolerante Torheit führen kann.

Auf die Kinder und auf die Jugend wird es vor allem ankommen, wenn dieser neue österreichische Nationalfeiertag in den Herzen unseres Volkes Wurzel schlagen soll. Ihnen wird diese Liebe in der Schule in schöner Weise sehr nahegebracht, und an uns, an

Hofmann-Wellenhof

der älteren Generation, liegt es, diese zarten kleinen Blumensträußchen, die sie nach Haus bringen, nun nicht mit roher Hand zu zerpfücken und zu sagen: Das ist ja nichts, das haben wir alles auch schon erlebt! Fort mit euren Papierfahndln! Ihr werdet schon sehen — ihr werdet auch schlechte Erfahrungen machen!

Man behauptet immer so leichthin, die gegenwärtige Jugend sei skeptisch. Das ist meiner Meinung nach ein Widerspruch in sich. Eine wirklich skeptische Jugend gibt es nicht. Wenn ein junger Mensch skeptisch ist, dann ist er eigentlich schon alt. Wer skeptisch ist, das sind wir, und — jawohl! — sehr viele von uns mit gutem Grund. Aber lassen Sie uns diesen Skeptizismus überwinden im Interesse einer innigen Beziehung gerade der nachfolgenden Generation zu ihrem eigenen Vaterland, damit sich hier nie wieder eine Kluft auftut und der Nationalfeiertag einen schönen inneren Gehalt besitzt.

Ich habe mir auch ein Zitat für den Schluß vorgenommen, des Inhalts und auch des Dichters wegen. Der Dichter ist durchaus umstritten, aber er scheint mir für die gesamte österreichische Geschichte der letzten Jahrzehnte, gerade wenn wir an die Debatte über die Bezeichnung „National-“ oder „Staatsfeiertag“ denken, symbolisch zu sein. Es ist Ottokar Kernstock, ein katholischer Geistlicher, der sich die bunte Mütze einer schlagenden Studentenverbindung aufs Haupt setzte, ein Mann, der den Text unserer Bundeshymne in der Ersten Republik schrieb, im Jahre 1914 aber auch, wohl in der besten patriotischen Absicht, sehr blutrünstige Kriegsgedichte. Der Patriot überzog in ihm den Priester, weshalb auch irgendein anderer Barde von ihm sang:

„Für ewig sei in Ehren genannt
das Angedenken dessen,
der auch unter dem Mönchsgewand
nicht deutscher Art vergessen.“

Sie werden mir zugeben: Diese wenigen Worte spiegeln ein Jahrzehnt österreichischer Geschichte wider.

Und nun will ich mit einer Strophe aus seinem Text für die Bundeshymne schließen. Auch das hat Symbolwert: daß sie dieser Mann schrieb und daß sie von allen Kindern nach einer Melodie gesungen wurde, die wir Älteren noch als das „Gott erhalte“ kennen; später dann hieß es: „Sei gesegnet ohne Ende“, und noch etwas später: „Deutschland, Deutschland über alles.“

Wenn wir betrachten, welche Phasen eine Hymne in diesem Lande erlebte und daß dieses Land trotzdem immer wieder auferstanden

ist, so meine ich, daß wir allen Grund haben, der Vorsehung dankbar zu sein und in unserem eigenen Hause einen schönen Nationalfeiertag, an dem die Fahne Rot-Weiß-Rot frei im Winde weht, zu feiern:

„Laßt durch keinen Zwist geschieden
uns nach einem Ziele schau'n.
Laßt in Eintracht und in Frieden
uns am Heil der Zukunft bau'n.
Uns'res Volkes Jugend werde
ihren starken Ahnen gleich.
Sei gesegnet, Heimaterde.
Gott mit dir, mein Österreich!“

(Allgemeiner Beifall.)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über den österreichischen Nationalfeiertag.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ein Händenzeichen zu geben. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Feiertagsruhegesetz 1957 abgeändert wird.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ein Händenzeichen zu geben. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Landarbeitsgesetz-Novelle 1967.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Berichterstatters, der Bundesrat wolle Artikel II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, womit für die Ausführungsgesetzgebung der Länder eine Frist von vier Monaten bestimmt wird, zustimmen und gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses keinen Einspruch erheben, ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit. Der Antrag des Berichterstatters ist somit angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz.

Berichterstatte ist der Herr Bundesrat Dr. Goëss. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatte Dr. Goëss: Hohes Haus! Das Bauern-Krankenversicherungsgesetz ist nunmehr etwa zwei Jahre in Kraft. Auf Grund der praktischen Erfahrungen, welche während dieses Geltungszeitraumes gesammelt wurden, erweist sich die Novellierung einiger Bestimmungen als notwendig. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates dient dieser Aufgabe.

In Artikel I werden für verschiedene Kategorien von Versicherten, so zum Beispiel für einen Teil der Kriegsoffer, bestehende Härten gemildert oder beseitigt, Leistungsverbesserungen festgelegt und Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung getroffen.

Artikel II bestimmt, daß, einem Wunsch der Bauernschaft folgend, die Bezeichnung des Versicherungsträgers „Österreichische Bauernkrankenkasse“ zu lauten hat.

Artikel III und IV bringen Übergangsbestimmungen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner Sitzung vom 5. Juli ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Schreiner gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Schreiner (ÖVP): Hohes Haus! Frau Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Am 2. April 1964 entschloß sich der österreichische Bauernrat, im Interesse der Verbesserung der sozialen Sicherheit für die Bauernfamilien ein Krankenversicherungsgesetz zu verlangen. Dieses Begehren des österreichischen Bauernrates stand unter zwei Voraussetzungen: Fürs erste, daß eine Hälftebeteiligung, eine sogenannte Partnerschaft des Staates, gewährleistet wird, weil die große Masse in den bäuerlichen Berufen kleine Menschen sind, die sich selber mit eigenen Vollerträgen einen entsprechenden Krankenschutz nicht leisten könnten. Zweitens sollte ein gewisser Selbstbehalt bei der Durchführung der Bauernkrankenkasse vorgesehen werden, um eine Überforderung der Kasse zu vermeiden.

Dieser Selbstbehalt ist dann auch eingeführt worden, und zwar im allgemeinen mit 20 Prozent, bei der Krankenhausbehandlung jedoch nur in den ersten vier Wochen, und mit 5 S bei den Medikamenten.

Nach dieser Beschlußfassung des österreichischen Bauernrates folgten eingehende und sehr zahlreiche Beratungen über die Vorbereitung eines Krankenversicherungsgesetzes mit einer Reihe verschiedener Stellen, darunter auch mit der Österreichischen Ärztekammer und insbesondere mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, um ein für die Bauernfamilien geeignetes Krankenversicherungsgesetz auszuarbeiten, welches schließlich am 7. Juli 1965 vom Nationalrat und am 9. Juli 1965 vom Bundesrat verabschiedet wurde.

Seit dem 1. April 1966 laufen die Leistungen der Bauernkrankenkasse. Trotz gewissenhafter Vorbereitung des Gesetzestextes ergaben sich aus den seither gemachten praktischen Erfahrungen einige notwendige Abänderungen, die mit Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1967 erfolgt sind.

Die Gesetzesänderungen sind im wesentlichen folgende: Die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder, die mit den Eltern oder mit einem Elternteil den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt haben, waren bisher als Betriebsführer versichert und hatten den vollen Beitrag zu bezahlen. Nunmehr werden sie bis zum 18. Lebensjahr überhaupt vom Beitrag befreit — als beitragsfreie Angehörige mitversichert —, und nach Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen sie in Zukunft pro Person nur mehr den halben Beitrag, so wie das bei Geschwisterbetrieben bereits der Fall ist.

Bedürftige Kriegerhinterbliebene, nämlich die Empfänger einer Witwenzusatzrente oder einer Witwenbeihilfe oder einer Elternrente, werden vom Bauern-Krankenversicherungsgesetz befreit und kehren damit in die Versicherung nach dem KOVG. zurück. Die Befreiung erfolgt allerdings nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag, für den jedoch eine zeitliche Befristung nicht vorgesehen ist.

Vor Rechtswirksamwerden der Bauernkrankenversicherung hatten die schwerkriegsbeschädigten bäuerlichen Zusatzrentenempfänger nach § 23 Abs. 3 des KOVG. Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung, wenn sie weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterlagen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hatten. Diese schwerbeschädigten Bauern als Zusatzrentenempfänger waren demnach auch hinsichtlich der akusalen Leiden den erwerbsunfähigen Kriegsbeschädigten nach § 23 Abs. 3 KOVG. hinsichtlich der unentgeltlichen Heilfürsorge völlig gleichgestellt.

Schreiner

Diese schwerbeschädigten Zusatzrentenempfänger hatten deswegen keinen Beitrag zu zahlen, weil ihnen die unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung — also auch bei akusalen Leiden — gewährt wurde.

Nach § 69 Abs. 2 KOVG. konnten dieser Krankenversicherung Kinder und Ehefrauen von Schwerkriegsbeschädigten freiwillig beitreten, wenn und solange der Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen Kinder- und Frauenzulage bezog, also im Genuß einer Zusatzrente oder Teilzusatzrente stand. Die Gattin dieses Schwerbeschädigten hatte nach § 73 Abs. 1 KOVG. einen monatlichen Beitrag von 54 S und für jedes Kind, für das Kinderzulage gewährt wurde, einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag von 11 S nach der gleichen Gesetzesstelle zu leisten. Für diese Frau hat also der Bund nicht 36 S übernommen, sondern diese Frau mußte allein 18 S plus 36 S, also insgesamt 54 S, voll an Krankenversicherungsbeitrag zahlen.

Der Krankenversicherungsschutz der schwerbeschädigten Zusatzrentenempfänger für die akusalen Leiden und der Krankenversicherungsschutz der Frau und der Kinder dieser Beschädigten waren damals zweifellos ein voller Ersatz für irgendeine andere obligatorische Krankenversicherung.

Der Krankenversicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte, und zwar für die Witwen, Waisen und Eltern, wurde von diesem Hauptversichertenkreis mit monatlich 18 S und vom Bund mit monatlich 36 S getragen. Der letztgenannte Personenkreis kann nach der heutigen Novelle auf Antrag aus der Bauernkrankenkasse ausscheiden und den früheren Krankenschutz wiedererlangen.

Wie immer man den Anspruch der schwerbeschädigten Zusatzrentenempfänger bezeichnen mag, nämlich ob dieser echt krankenversichert war oder nur Kostenersatzansprüche hatte, es muß doch gesagt werden, daß dieser Beschädigte einen gesetzlich dezidiert verankerten Rechtsanspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge hatte. Das gleiche galt für die Frauen und Kinder dieser Beschädigten.

Falls der Status vor dem 1. Oktober 1965 auch für die schwerbeschädigten Zusatzrentenempfänger eingeführt werden sollte, würden allerdings bresthafte Geschwister des beschädigten Bauern oder dessen Eltern als Auszügler — solange sie nicht im Genuß der Zusatzrente sind — keinen Krankenversicherungsschutz genießen. Diesen Krankenversicherungsschutz brachte nämlich erst das Bauern-Krankenversicherungsgesetz, wenn der Beschädigte Pflichtversicherter nach dem BKVG. ist.

Hier gibt es eine Schwierigkeit beim Angehörigenkreis schwerkriegsbeschädigter Zusatzrentner, die wohl von den Kritikern der Sozialistischen Partei in den letzten Tagen zuwenig bedacht wurde. Es ist unrecht und unsachlich, wenn da behauptet wurde, die ÖVP oder die Frau Sozialminister Rehor habe sich geweigert, die Krankenschutzfrage der schwerkriegsbeschädigten Zusatzrentenempfänger in dieser Novelle zu regeln. Die Frau Sozialminister lehnt weitere Verhandlungen zwecks eventueller späterer Lösung dieses Problems durchaus nicht ab, aber — und das muß auch betont werden — es darf dabei ein bestimmter Angehörigenkreis nicht unter die Räder kommen. Man müßte eine Lösung finden, die nicht für einen Teil Verbesserungen bringt beziehungsweise für ihn frühere Rechte wiederherstellt und einen anderen Teil, der einen Krankenschutz durch die Bauernkrankenkasse bekommen hat, wieder schutzlos macht. Das war die Problematik, die man jetzt bei der Gesetzesvorbereitung nicht lösen konnte.

Dazu kommt noch das Problem der Beiträge, das man nicht übersehen darf, wenn man Vergleiche zwischen Versicherungsarten zieht. Zweifellos sind die Leistungen der ASVG-Krankenkassen besser als bei der Bauernkrankenkasse. Es hat daher auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die Möglichkeit des Ausscheidens der schwerkriegsbeschädigten Zusatzrentenempfänger aus der Bauernkrankenkasse und die Wiederherstellung des früheren Krankenschutzes verlangt.

Vielleicht läßt sich doch auch für diesen Personenkreis später ein gangbarer Weg zu einer besseren Lösung finden. Wir sind alle daran ausnahmslos interessiert, jedoch — das muß ich noch einmal betonen — man muß sich dabei die Beitragsfrage und auch die Angehörigenfrage überlegen. Es können nicht auf diese Weise ärmste Angehörige von Bauernfamilien, gerade bresthafte Geschwister, die zum Hof geschrieben sind, unter die Räder kommen. Das, es sei noch einmal gesagt, muß man auch überlegen, wenn man Kritik an dieser sicherlich auch nicht vollkommenen Novelle übt.

Im übrigen darf ich eines sagen: Die Sozialisten haben am allerwenigsten Grund zur Kritik am Krankenschutz der Kriegsoffer. Ich war selbst bei den zahlreichen Besprechungen und Beratungen über die Gesetzesvorbereitung im Jahre 1965 dabei. Ich habe immer auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Ich habe nie auch nur mit einem Wort die Unterstützung eines Sozialisten gefunden. Alle Beratungen standen damals unter dem Vorsitz des Herrn Sozialministers Proksch.

Schreiner

Die letzte Parteienberatung fand am 16. Juni 1965 statt und wurde um 16 Uhr geschlossen. Ich habe noch einmal auf das Problem hingewiesen, daß man im Interesse der bäuerlichen Kriegsoffer eine Vorsorge treffen müsse, damit sie keine Verschlechterung im Krankenschutz erfahren, wenn die Bauernkrankenkasse errichtet wird. Der Sprecher der sozialistischen Verhandlergruppe, Nationalrat Uhler, erwiderte mir darauf: Schreiner, lassen Sie das Zibebensuchen bleiben!

Gerade von sozialistischer Seite soll also nicht allzuviel an einer Sache kritisiert werden, die sicherlich nicht ohne Zutun der Sozialisten seinerzeit verunglückte. (*Zwischenruf des Bundesrates Mayrhauser. — Rufe bei der SPÖ: Er hat schon Angst davor!*)

Wir haben uns die Sache trotzdem nicht verdrießen lassen, obwohl dann im Nationalrat und im Bundesrat sehr auf uns losgegangen wurde. Wir sind einige Monate später in den SPÖ-Klub gegangen. (*Bundesrat Mayrhauser: Tatsächlich? — Bundesrat Porges: In die Höhle des Löwen! — Ruf bei der SPÖ: Die trauen sich was!*) Ja! Wir haben dort mit den führenden Herren Ihres Klubs gesprochen, um vielleicht möglichst bald dieses Problem bereinigen zu können, bevor noch der Leistungsbeginn der Bauernkrankenkasse eingetreten wäre. Die sozialistischen Vertreter — im SPÖ-Klubzimmer haben wir verhandelt — sagten uns, sie werden den Herrn Sozialminister Proksch fragen und uns dann Bescheid geben. Bescheid ist keiner gekommen. Ob sie gefragt haben und welchen Bescheid sie bekommen haben, kann ich daher nicht beurteilen.

Die Frau Sozialminister Rehor, die vor einigen Tagen kritisiert wurde, konnte wenigstens eine sehr wertvolle Teillösung dieses Problems in die Wege leiten, und dafür möchte ich ihr namens der bäuerlichen Kriegsoffer, der Witwen und der Eltern recht herzlich Dank sagen! Dieses Problem war nämlich all die Zeit hindurch sehr, sehr drückend für so manche landwirtschaftliche Kriegsoffer, und es ist daher sehr, sehr wertvoll, daß man das bereinigen konnte.

Nun noch einige Worte zu ein paar weiteren Punkten der Novelle zum Bauern-Krankenversicherungs-gesetz. Bei der Betriebsübernahme hatte bisher sowohl der Übernehmer als auch der Übergeber im Übergabemonat den vollen Beitrag zu leisten. Nach der Novelle beginnt nunmehr die Beitragspflicht für den Übernehmer erst ab dem folgenden Monat.

Die Mahngebühr wurde aufgehoben. Dies bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung, aber auch eine Erleichterung für die Beitrags-schuldner.

Wie im ASVG. wurde nunmehr auch im BKVG. die Fortleistungspflicht für bereits eingetretene Versicherungsfälle auch über das Ende der Versicherung hinaus ohne zeitliche Begrenzung eingeführt. Dies gilt insbesondere auch für die Anstaltspflege, die schon bisher als freiwillige Leistung nach Ablauf der Höchstdauer weitergewährt werden konnte.

Die Wartezeit, die in der Bauernkrankenversicherung allerdings nur mehr bei Heilbehelfen und beim Zahnersatz erforderlich war, entfällt aus Verwaltungsvereinfachungsgründen.

Das Sterbegeld wurde mit einem Mindestbetrag von 1000 S festgesetzt, wodurch eine erhebliche Verbesserung für Zuschußrentner, besonders aber auch für den Fall des Todes eines versicherten Kindes eingetreten ist. Bei Kindern betrug bisher das Sterbegeld das 15fache des Monatsbeitrages; das wären bei einem Monatsbeitrag von 25 S somit nur 375 S.

Die Krankenversicherungsanstalt der Bauern heißt ab 1. Juli 1967 „Österreichische Bauernkrankenkasse“ und erhielt damit jene Bezeichnung, unter der sie schon immer den Versicherten und der Öffentlichkeit vertraut war. Es sind heute leider die Verhandlungsteilnehmer des Sozialministeriums nicht zugegen, mit denen wir im Jahre 1965 den Text abgesprochen haben. Ich wollte nämlich daran erinnern, daß wir damals schon darauf bedacht waren, dieser Krankenkasse jenen Namen zu geben, den ihr die Bauern von selbst im vorhinein gegeben hatten, aber man war der Meinung, sie müsse „Anstalt“ heißen, weil alle anderen Einrichtungen der gleichen Art auch „Anstalt“ heißen. Wir haben also den von der Bauernschaft gewünschten Namen mit dieser Novelle bekommen, nämlich „Österreichische Bauernkrankenkasse“.

Aus Gründen der Verwaltungserleichterung in der Übergangszeit wurde die Übernahme der Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragseinhebung für die Zuschußrentenversicherung durch die Österreichische Bauernkrankenkasse um ein Jahr verschoben. Die Bauernkrankenkasse wird somit für die Feststellung der Zuschußrentenversicherungspflicht erst ab 1968 und für die erste Beitragseinhebung der Zuschußrentenversicherungsbeiträge mit Februar 1969 zuständig werden.

Eine Reihe von Bestimmungen dient der Verwaltungsvereinfachung; vor allem die Bestimmungen, daß Kostenerstattungen und Kostenzuschüsse auch an jene Personen ausbezahlt werden können, die die Beiträge schulden. Das heißt also, daß dem Betriebsinhaber auch die Kostenerstattungen und Kostenzuschüsse für seine über 18 Jahre

Schreiner

alten Kinder und Schwiegersöhne, die selbst versichert sind, ausbezahlt werden können. Dadurch ist es nicht mehr notwendig, daß die Kostenzuschüsse immer getrennt an den Betriebsführer und an seine versicherten Kinder ausgezahlt werden müssen, obwohl in der Regel entsprechend der Übung im bäuerlichen Betrieb der Betriebsführer alle Rechnungen beglichen hat.

Auch für die Kostenanteile der Kinder haftet der Betriebsführer nunmehr in gleicher Weise wie für deren Beiträge.

Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Verschreibungen von geringfügigen Kostenanteilsbeträgen unterbleiben können, wenn der Verwaltungsaufwand für die Einhebung des Kostenanteils höher wäre, als der Kostenanteil selbst und der Gesamtbetrag 5 S nicht übersteigt. Dadurch wird die Verärgerung beseitigt, die immer dann entsteht, wenn einem Versicherten Bagatellobeträge von 80 Groschen oder 1,50 S vorgeschrieben werden und der Kasse und dem Versicherten mehr Arbeit und Auslagen erwachsen, als der Betrag wert ist.

Der Verwaltungsvereinfachung dient auch die Bestimmung, daß in Regreßfällen die Kosten einer Krankenbehandlung mit dem doppelten Betrag der Kosten für die Gewährung der ärztlichen Hilfe abzugelten sind. Damit werden praktisch die Medikamentenkosten in einer einfachen Weise pauschaliert, da sie in der Praxis nur unter ungeheurem Verwaltungsaufwand im Einzelfall genau feststellbar sind.

Die sonstigen Bestimmungen betreffen Korrekturen und Ergänzungen beziehungsweise Berichtigungen, die bei der Fassung des Gesetzes trotz größter Genauigkeit übersehen worden sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bauernkrankenkasse unterliegt leider noch immer einem bestimmten Mangel. Das sind die Schwierigkeiten mit den Ärzten. Ziel des Gesetzes wäre, daß den Patienten beziehungsweise den Versicherten 80 Prozent der Arztkosten vergütet werden können. Hiefür hat die Bauernkrankenkasse Rückerstattungssätze festgelegt, die den Leistungen anderer Sozialversicherungen absolut entsprechen. Da kein Honorarvertrag besteht, verrechnen aber die Ärzte private Honorare, und diese sind quer durch die Bundesländer sehr unterschiedlich. Die durchschnittliche Honorarhöhe der Vorarlberger Ärzteschaft kommt dem Ziel am nächsten. Dann folgen die Tiroler und die Burgenländer. Die durchschnittliche Honorarhöhe der steiermärkischen Ärzte ist am größten; sie ist vom Ziel am weitesten entfernt. Dann folgen in weiterer

Entfernung von diesem Ziel die Durchschnittshonorarnoten der niederösterreichischen und oberösterreichischen Ärzte. Der gesamtösterreichische Durchschnitt dieser Arzthonorare ist dergestalt, daß gegenwärtig der Kostenersatz der Bauernkrankenkasse im gesamtösterreichischen Durchschnitt nicht 80 Prozent, sondern nur 60 Prozent ausmacht.

Ich weiß: Viele Ärzte sind bei der Honorarerstellung sehr rücksichtsvoll. Das trifft absolut auch weitgehend zu, und das muß man anerkennen. Aber es gibt eben auch Ärzte, die bei der Erstellung der Honorarnote eine ziemlich dicke Kreide haben, und auf diese Weise wird natürlich der Kostenersatz der Bauernkrankenkasse nie 80 Prozent erreichen können, wenn wir ... (*Bundesrat Dr. Zimmermann: Machen das Ihre Leute?*) Ja, ich perlustriere diese Honorarnoten nicht politisch, sondern stelle nur deren Höhe fest. Auf diese Weise werden wir also nie zu einem Kostenersatz von 80 Prozent kommen können.

Wir müssen — und da stimme ich wohl mit allen überein — die viele Arbeit, die großen Leistungen und die schweren Opfer sowie die unendlich große Verantwortung, die die Ärzteschaft zu tragen hat, würdigen. Wir haben absolut hierfür Verständnis und Achtung, und wir wissen, daß diese Arbeit auch eine gebührende Honorierung nötig hat. Aber eine gesetzliche Krankenversicherungspflicht fordert auch den Schutz der Versicherten vor Honorarüberforderungen. Also ist ein Honorarvertrag notwendig.

Wenn die Ärzte — und das sei im guten gesagt — besser situierte Berufsgruppen, als es die Bauern sind, zu Vertragstarifen behandeln, erfordert es doch die Gerechtigkeit, daß sie auch mit den Bauern einen Honorarvertrag eingehen. Und mit Recht sagt heute die Bauernvertretung: Wenn die Ärzteschaft bei den bäuerlichen Vertretern Partner für ihre Fragen finden will, dann soll sie zunächst einmal zeigen, daß auch sie den guten Willen hat, mit den Bauern zu einem Vertragsabschluß zu kommen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wohl hat die Bauernkrankenkasse noch einen großen Mangel, für den aber nicht die Bauernvertretung und nicht die Gesetzgebung verantwortlich ist. Ich habe davon in einigen Sätzen Erwähnung getan. Trotzdem aber hat sich die Bauernkrankenkasse bereits zu einer sehr segensreichen Einrichtung entwickelt. Die Beiträge, die im wesentlichen Hofbeiträge sind und eine soziale Staffelung aufweisen, sind tragbar. Die Partnerschaftsleistung des Staates hat zu wirken begonnen. Von Monat zu Monat können daher an die

Schreiner

Kranken und Leidenden der Bauernfamilien wesentlich höhere Leistungen erbracht werden, als die Beiträge der gesamten Bauernschaft ausmachen.

Die Kassenverwaltung ist sparsam und zweckmäßig und von allen privaten und gesetzlichen Krankenkassen die weitaus billigste. Mit den Apothekern, mit den Optikern, mit den Hebammen, mit den Bandagisten und Prothesenmechanikern, mit zahlreichen Kuranstalten und vor allem mit den Krankenanstalten bestehen geordnete Verträge. Die Zeit, in der so mancher von den Hunderttausenden mittleren und kleineren Bauern aus Angst vor den Spitalskosten nicht oder zu spät zur Behandlung kam, ist vorbei. Die Zeit, in der sich zahlreiche sozial Schwache in der Landwirtschaft das Gesundwerden nicht leisten konnten, gehört der Vergangenheit an. Diese größte soziale Diskriminierung so vieler bäuerlicher Menschen ist, Gott sei Dank, vorbei.

Zusammenfassend darf mit Recht festgestellt werden, daß heute die weit überwiegende Mehrheit der bäuerlichen Bevölkerung die große soziale Bedeutung ihrer Krankenkasse zu würdigen versteht und nicht mehr missen möchte.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Österreichische Volkspartei gibt gerne der Verbesserung des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1967 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Brandl. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Brandl:** Hoher Bundesrat! Frau Bundesminister! Der vorliegende Gesetzesbeschluß, dem vom Nationalrat in der

Sitzung vom 28. Juni die verfassungsmäßige Zustimmung gegeben wurde, hat die Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102 aus dem Jahre 1961 betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste zum Gegenstand. Damit wird der Notwendigkeit der Sicherstellung von Pflegepersonal und qualifiziertem medizinisch-technischem Personal einerseits und andererseits einem von den Bundesländern vorgebrachten Wunsch nach Kräftigung der mittelbaren Bundesverwaltung entsprochen.

Es ist an eine verstärkte Heranziehung von ausländischem Personal gedacht, das mit einem außerhalb Österreichs erworbenen Diplom oder Zeugnis, das nicht den Erfordernissen eines österreichischen Diploms entspricht, mit Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur Ausübung der Tätigkeit zugelassen werden soll, wobei die nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sein müssen.

Ferner soll die Zuständigkeit zur Bestellung der im Gesetz vorgesehenen Prüfungskommission vom Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Landeshauptmann übertragen werden. Weiters sollen Fragen, die sich aus der nicht zeitgerechten Ablegung der im Gesetz vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung ergeben, geklärt werden.

Der Artikel II sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Juli 1967 vor.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Römer gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Römer (ÖVP):** Hoher Bundesrat! Frau Minister! Meine Damen und Herren! Das zur Debatte stehende vom Nationalrat verabschiedete Gesetz hat in erster Linie den Sinn und die Aufgabe, das Gesetz aus 1961, das die Ausbildung der angeführten Sozialberufe betrifft, den Anforderungen eines modernen Krankenanstaltengesetzes entsprechend neu zu regeln.

Daß der Krankenpflegedienst hohe Anforderungen an das Pflegepersonal stellt, ist bekannt. Darf ich Ihnen, meine Damen und Herren, sagen, warum ich heute hier stehe und spreche. Sie haben vielleicht gemeint, ich hätte doch keine Bindung zu den Kranken-

Römer

anstalten. Übermorgen werden es 14 Tage, daß ich mit meiner Frau zu der Krankenschwester gegangen bin, der ich 1945 mein Leben verdankte. Sie liegt in der ersten Augenabteilung im Allgemeinen Krankenhaus. Ich werde darauf noch zu sprechen kommen.

Wer von uns schon einmal Pflege und Hilfe in Anspruch nehmen mußte, der ist wohl des Lobes voll und singt das Hohe Lied der Krankenpfleger. Die Worte „Schwester“ und „Bruder“ zeigen ja auf und weisen darauf hin, daß hier weit über die normale Abgeltung der Arbeitszeit und des Arbeitspensums Hilfsbereitschaft, Idealismus und Liebe zum Nächsten geübt werden.

Oft führt uns der Weg zum Besuch eines Freundes ins Krankenhaus. Wie klein wird man da! Ich war — wie ich schon erwähnt habe — vor 14 Tagen in der Ersten Augenklinik im Allgemeinen Krankenhaus. Ich wußte nicht, daß es Augenkrebs gibt. Ich sah nur Elend, Not und Leid, wenn einem von einem Menschen mit 44 Jahren nur mehr zwei leere Höhlen anstarren, weil er Augenkrebs hat. Ich sah aber in diesem verdunkelten Raum ein Licht. Wenn der fast unhörbare Ruf dieser Frau „Schwester“ dann doch gehört wurde, dann kam Licht in diese ewige Nacht — diese selbstlose Hilfsbereitschaft einer Krankenpflegerin, einer Schwester.

Die moderne Medizin erhöht die Lebenserwartung bedeutend. Leider sagt aber die Dauer unseres Lebens nicht immer, daß die Menschen auch gesund sind und keiner Hilfe bedürfen. Immer mehr sind wir auf Hilfe und Betreuung angewiesen, und das verlangt mehr und gut ausgebildetes Pflegepersonal.

So wie in vielen Berufen besteht auch auf diesem Gebiete ein Mangel an Pflegepersonen und technischem Personal. Daher war es notwendig, an diesem Gesetz Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hielt am 31. Oktober 1966 ein Informationsgespräch über Probleme auf dem Gebiet der Krankenpflege und der medizinisch-technischen Dienste ab. Es werden alle Maßnahmen ergriffen, um dem Personalmangel soweit als möglich abzuweichen. In Zukunft ist es möglich, daß — und das ist ein Ergebnis dieses Gespräches — mit Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Personen auch dann in Österreich ihre Tätigkeit ausüben dürfen, wenn ein außerhalb Österreichs erworbenes Zeugnis oder Diplom nicht den Erfordernissen eines österreichischen Diploms entspricht.

Weiters soll für die Bestellung der in dem Gesetz vorgesehenen Prüfungskommission der Landeshauptmann zuständig sein. Gerade

das Bundesland, das mich als Bundesrat hierher entsandt hat, hat eine der größten Aufgaben auf dem Gebiete der Krankenpflege und der Spitalerhaltung. Ich war ja auch zehn Jahre lang Abgeordneter zum Wiener Landtag und weiß, welch große Opfer dort gebracht werden und welch großes Verständnis aufgebracht wird. Man ist sich auch darüber im klaren, daß uns die Gesundheit unserer Staatsbürger am Herzen liegt, weil wir nicht nur die entsprechende finanzielle Versorgung im Krankheitsfall anstreben, sondern weil auch eine gesicherte Betreuung kranker Menschen notwendig ist.

Wir alle kennen den Engpaß unserer Spitäler und Krankenanstalten. Wir stehen heute weniger vor dem Problem der Einrichtung moderner Krankenhäuser, sondern vielmehr vor der Frage, wie wir das notwendige Personal dafür aufbringen.

Ziel der Novelle ist es, durch eine Hereinnahme von ausländischem Personal dem erwähnten Mangel Abhilfe zu schaffen. Österreich hat durch die Wiener medizinische Schule auf dem Gebiete der Medizin international anerkannte Geltung, die nicht nur jedes Jahr eine große Zahl von Medizinstudenten, sondern auch Schwesternschülerinnen aus allen Ländern der Welt anzieht. Wie Ihnen bekannt ist, ist eine größere Anzahl von Schwesternschülerinnen sowohl aus Indien als auch aus Afrika in unserem Lande in Ausbildung. Damit wird ein weiterer bedeutender Beitrag für die Entwicklungsländer geleistet und gleichzeitig einer sehr bedenklichen Situation in Österreich gesteuert. Vergessen wir nicht, daß dadurch Österreich weiterhin durch seine Leistungen in aller Welt bekannt wird.

Es wird daher unsere Aufgabe sein, diesen Menschen alle unsere Kenntnisse mitzugeben und gleichzeitig zu garantieren, daß sie jene Ausbildung erhalten, die ihre tadellose Verwendung in unserem Lande sichert. Eventuelle Vorurteile dürfen für uns keinesfalls gelten. Engstirnigkeit und Neid dürfen uns nicht leiten, denn Ausländer sind nicht Menschen zweiter Güte.

Keinesfalls tritt durch die Novelle eine Abwertung oder Benachteiligung inländischer Kräfte ein, da die vorgesehene Bewilligung nur eine vorübergehende Hereinnahme von ausländischen Arbeitskräften vorsieht. Die Frau Bundesminister hat bereits angekündigt, daß die allgemeinen strukturellen Probleme im Krankenpflegeberuf durch eine Neugestaltung beseitigt werden können.

Hoher Bundesrat! Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzesbeschluß befaßt. Es wurde beantragt, ihm die Zustimmung zu

Römer

geben. Namens der Österreichischen Volkspartei und in meinem Namen gebe ich gerne diesem neuen, modernen Gesetz die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstat-ter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1967, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit samt Anlage und Schlußprotokoll

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit samt Anlage und Schlußprotokoll.

Berichterstat-ter ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstat-ter Ing. Guglberger: Hohes Haus! Sehr geehrte Frau Minister! Am 21. April 1951 wurde ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung unterzeichnet, das am 1. Jänner 1953 in Kraft getreten ist. Am 25. Jänner beziehungsweise 1. März 1952 wurde ein Zusatzprotokoll unterzeichnet, das ebenfalls am 1. Jänner 1953 in Kraft getreten ist. Das Abkommen sieht ein Gegenseitigkeitsverhältnis in der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der beiden Staaten vor. Es wurde durch Teil I und II des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung, das am 11. Juli 1953 unterzeichnet wurde, abgeändert beziehungsweise ergänzt.

Das Erste Abkommen beruht im wesentlichen auf der innerstaatlichen Gesetzeslage der beiden Vertragsstaaten am Tage der Unterzeichnung. Diese Gesetzeslage hat in Österreich und Deutschland durch später ergangene Gesetze und Novellen wesentliche Änderungen erfahren. Es war deshalb notwendig, ein neues Abkommen auszuarbeiten.

Die Regierungsvorlage beinhaltet das neue Abkommen, das am 22. Dezember 1966 in Wien unterzeichnet wurde.

Das Abkommen gliedert sich in vier Abschnitte.

Abschnitt I enthält die allgemeinen Bestimmungen über den sachlichen Geltungsbereich, die Gleichstellung der österreichi-

schen und deutschen Staatsbürger im Bereich der Sozialen Sicherheit sowie die Gleichstellung hinsichtlich des Aufenthaltes.

Der persönliche Geltungsbereich umfaßt nicht allein die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, sondern die Versicherten.

Abschnitt II enthält die besonderen Bestimmungen für die Krankenversicherung, für die Unfallversicherung, für die Pensions-(Renten)versicherungen und für die Familienbeihilfen. Für Leistungsansprüche aus diesen Zweigen ist grundsätzlich die gegenseitige Anrechnung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten vorgesehen.

Abschnitt III enthält verschiedene Bestimmungen über Amtshilfe und Rechtshilfe, über Durchführung und Auslegung des Abkommens.

Im Abschnitt IV sind die Übergangs- und Schlußbestimmungen, insbesondere über die Rechtswirkungen des Abkommens, seine Geltungsdauer, sein Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Ersten Abkommens, zusammengefaßt.

Das Schlußprotokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, enthält im wesentlichen Bestimmungen, nach denen der Anwendungsbereich einzelner Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten für bestimmte Fälle erweitert beziehungsweise eingeschränkt wird, sowie Bestimmungen, die zur Anwendung der österreichischen beziehungsweise der deutschen Rechtsvorschriften in Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Im Abschnitt I ist noch eine Besonderheit. Der Artikel 2 umfaßt die Krankenversicherung nach dem ASVG., dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz sowie die Sondernversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Karenzurlaubsgeld. Die Einbeziehung der österreichischen Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung und der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung in den Geltungsbereich des Abkommens wurde auf Wunsch der deutschen Seite zurückgestellt.

Ich ersuche das Hohe Haus, dem Antrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der die Vorlage gestern beraten hat, zuzustimmen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Guglberger

Darüber hinaus hat der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Entschließungsantrag angenommen, den ich Ihnen hier zur Kenntnis bringe:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in der Bundesrepublik Deutschland ehestens den Tag festzustellen, von dem an die Bestimmungen der Artikel 15 Abs. 4 und Artikel 23 Abs. 5 des Abkommens im Sinne des Schlußprotokolls Ziffer 8 lit. d uneingeschränkt gelten.

Ich ersuche Sie, auch diesem Entschließungsantrag die Zustimmung zu geben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Pitschmann gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Sehr geehrte Frau Sozialminister! Meine Damen und Herren! Das Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland aus dem Jahre 1951 ist ein sehr umfangreiches Gesetzeswerk. Es wurde kodifiziert und der in den letzten 16 Jahren vielfach geänderten sozialen Gesetzgebung angepaßt. Die soziale Sicherheit auf dem Gebiet der Unfall-, Kranken- und Altersversicherung wurde für wechselseitig Beschäftigte weitgehend synchronisiert und integriert. Es sind nur recht wenige Sozialfakten ausgenommen.

Österreich hat mit allen westlichen und halbwestlich orientierten Nachbarstaaten Sozialversicherungsabkommen, so mit der Schweiz, mit Italien, mit Deutschland und mit Jugoslawien — mit einer einzigen Ausnahme: mit dem Fürstentum Liechtenstein nicht. Liechtenstein zählt trotz seiner bescheidenen Kleinheit zu den industrialisertesten Staaten Europas. Die Exportquote in Liechtenstein beispielsweise ist wesentlich höher als in Deutschland und in der Schweiz. Wir haben weitgehend gleichgelagerte Situationen bezüglich unserer Arbeitskräfte. Es gehen Österreicher in die Schweiz, nach Deutschland und nach Liechtenstein arbeiten, vor allem Vorarlberger. Vorarlberg ist das einzige Bundesland, das an beide Staaten gebilde im wirtschaftlichen Integrationsraum, sowohl an die EFTA wie auch an die EWG, grenzt.

Daß noch kein Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein besteht, ist nicht Schuld der Liechtensteiner. Österreich diskriminiert dadurch, daß man bisher zu einem Abkommen nein sagte, irgendwie einen Staat, der mit uns die herzlichsten, freundschaftlichsten und vor allem auch die verwandtschaftlichsten Beziehungen unterhält.

Die Kopfquote der Liechtensteiner Staatsbürger — ich könnte darauf eingehen und das auf Grund persönlicher Erlebnisse nachweisen — an freiwilligen Unterstützungen für österreichische soziale oder gemeinnützige Einrichtungen ist oft größer als die Kopfquote unserer österreichischen Staatsbürger, sei es beispielsweise für Kinderdörfer, für Katastrophenhilfen, für ein Sprachheilheim oder für den gemeinnützigen Verein Vorarlberger Kunsteisbahn. Wenn sich Österreich beziehungsweise hauptsächlich Vorarlberg an Liechtenstein oder an Liechtensteiner wendet, kommt es niemals vor, daß man bei sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen oder bei Katastrophenhilfsaktionen ein Nein entgegengesetzt bekommt.

Es ist auch der Tatsache entsprechend, daß ein beträchtlicher Prozentsatz der Liechtensteiner Staatsbürger Verwandte in Österreich hat. Auch das Liechtensteinische Fürstenhaus entstammt letztlich einem der edelsten und verdienstvollsten Geschlechter Österreichs.

Weiterhin ein Nein Österreichs zu einem Sozialversicherungsabkommen scheint auch deswegen nicht mehr gerechtfertigt zu sein, weil Liechtenstein vor etwa einem oder einhalb Jahren ein Plafondierungsabkommen getroffen hat, das heißt, es hat eine gesetzliche Regelung getroffen, wonach ein Ausländer, in unserem Falle also ein Österreicher, nur dann in Liechtenstein eine Arbeit aufnehmen darf, wenn ein österreichischer Grenzgänger einen Arbeitsplatz freimacht. Das ist in erster Linie von Liechtenstein aus beschlossen worden, um eine noch größere Überfremdung zu verhüten, und nicht zuletzt auch, um dem österreichischen Partner bezüglich eines Sozialversicherungsabkommens den stärksten Trumpf aus der Hand zu nehmen, der da heißt: Es könnte die Gefahr heraufbeschworen werden, daß noch mehr qualifizierte österreichische Arbeitskräfte in Liechtenstein Arbeit aufnehmen.

Meine Fraktion hat mich ermächtigt, hier in diesem Hause die Bitte an die zuständigen Stellen auszusprechen, auch mit dem Fürstentum Liechtenstein als sozialintegrierende Tat ein Sozialversicherungsabkommen abzuschließen. Der Frau Sozialminister möge es mit ihrer mit viel Charme gepaarten Energie gelingen, jene Fronten, die noch etwas verhärtet sind, aufzuweichen und bei den im heurigen Herbst beginnenden Verhandlungen bezüglich eines Sozialversicherungsabkommens die Weichen so zu stellen, daß endlich auch diese Sozialintegrationslücke geschlossen wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Die Entschließung wird angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Bürkle. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Bürkle:** Hohes Haus! Frau Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei dem zur Debatte stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates handelt es sich um ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt werden soll. Es sind dies die Beilagen 513 und 593 zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates.

Die vorliegende Novelle ist in vier Artikel gegliedert, von denen der Artikel I die materiell-rechtlichen Änderungen der Novelle enthält. Es handelt sich um eine ganze Reihe von großen und kleinen Änderungen und Verbesserungen im bisherigen Gesetzestext.

Von Bedeutung ist, daß dem § 11 ein neuer Abs. 3 angefügt wurde, der im Zusammenhang mit § 63 Abs. 1 die Rentendynamik für die Kriegsofener enthält. In diesen beiden Bestimmungen ist geregelt, daß auch für die Kriegsofenerrenten in Zukunft der Anpassungsfaktor durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzusetzen ist, genauso wie für die Renten nach dem ASVG.

Der Artikel III des vorliegenden Gesetzesbeschlusses besagt, daß die durch dieses Gesetz erforderlich werdende Neubemessung der Versorgungsleistungen sowie die im Gesetz neu statuierte Zuerkennung der Schwerstbeschädigtenzulage von Amts wegen und nicht etwa erst auf Antrag zu erfolgen habe.

Der Artikel IV enthält die Bestimmung, wonach das Gesetz am 1. Juli dieses Jahres, also rückwirkend, in Kraft treten soll, und die Vollzugsklausel.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist nach langen Beratungen und in Übereinstimmung mit den Vertretern der

Organisationen der Kriegsofener zustande gekommen. Er bringt eine wesentliche Verbesserung der Versorgungsleistung an die Kriegsofener. Die Gesamtsumme, die für dieses Jahr an Mehrleistung noch zu erbringen ist, wird etwa 88 Millionen Schilling betragen, und in den folgenden Jahren wird eine entsprechend höhere Summe erforderlich sein.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und hat mich nach Beratung des Gegenstandes beauftragt — der Beschluß ist einstimmig gefaßt worden —, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. **Reichl** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Einleitend möchte ich einmal feststellen, daß wir Sozialisten der vorliegenden Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz die Zustimmung geben, auch wenn wir darin noch nicht die Erfüllung des Reformprogramms der Kriegsofener vom 30. April 1964 sehen und wenn auch manche unserer Vorschläge im Nationalrat zurückgewiesen wurden.

Wir wollen damit zum Ausdruck bringen, daß wir weiterhin zähe und unverdrossen an der Beseitigung jener Schäden ringen wollen, jener menschlichen, psychischen und sozialen Schäden, die uns der zweite Weltkrieg zugefügt und die uns der erste Weltkrieg als Erbe hinterlassen hat.

Wir wollen damit aber auch zum Ausdruck bringen, daß uns die Anliegen ehemaliger Soldaten zu einem Teil unserer sozialpolitischen Einstellung geworden sind. Soldaten sind Teil einer Schicksalsgemeinschaft, Soldaten sind keine Mörder, wie das manchmal hingestellt wird, sondern sie sind Teil einer Maschinerie, in der sie ihre Funktionen zu erfüllen haben. Keiner kann sich dieser Schicksalsgemeinschaft entziehen, und keiner kann seiner Militärmaschinerie entfliehen. Die Opfer, die man vom Soldaten verlangt, sind oft hart und grausam, und am Ende des Krieges steht dann die zerschlagene Persönlichkeit mit einem Fuß, einem Auge oder einem zerbrochenen Ideal. Ich habe im Kriege immer wieder junge Menschen bedauert, die im letzten Augenblick an die Front geschickt wurden mit Hoffnungen, mit Idealen, und dann kamen sie gewöhnlich als menschliche Wracks zurück.

Nun, wir Sozialisten haben niemals einer militaristischen Einstellung das Wort geredet, wenn auch unser Funktionärskader in der

Dr. Reichl

Ersten Republik zum größten Teil aus ausgehenden Feldwebeln bestanden hat. Aber gerade ehemalige Soldaten sind die besten Kenner des Krieges, und sie haben am ehesten ein Recht, eine Beurteilung des Krieges vorzunehmen.

Wir Sozialisten haben das Problem des Krieges immer sehr realistisch und ohne Lüge beurteilt. Trotzdem haben wir nach dem ersten Weltkrieg und auch nach dem zweiten Weltkrieg die Angelegenheiten der Kriegsoffer zu einem Teil unserer Sozialpolitik gemacht. In diesem Geist wurde die österreichische Sozialgesetzgebung von einem Karl Maisel und von einem Anton Proksch wesentlich beeinflusst. Ich darf hinzufügen, Kollege Schreiner, daß im wesentlichen auch die Sozialpolitik der österreichischen Bauernschaft von diesen beiden Ministern beeinflusst worden ist, und zwar im besten Sinne des Wortes. (*Beifall bei der SPÖ.*) Aber bitte, ich habe Verständnis dafür, daß Sie jetzt gegen die sozialistischen Sozialminister polemisieren. Die schönen Zeiten sind zu Ende, in denen Sie in erster Linie gegen sozialistische Minister polemisieren konnten. (*Bundesrat Schreiner: Die Initiative kam von uns, vom Bauernbund!*) Die Situation ist natürlich jetzt für Sie etwas schwieriger geworden.

In diesem Geiste handeln wir auch, wenn wir dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung geben.

Es soll nun nicht meine Aufgabe sein, auf alle Einzelheiten der vorliegenden Materie einzugehen. Man hat uns in Versammlungen der Kriegsoffer immer wieder die gleichen Fragen gestellt: Wie steht es mit der Dynamisierung der Renten, wie steht es mit der Einführung des Hilflosenzuschusses, wie steht es mit der Erfüllung unseres Forderungsprogramms?

Noch im Herbst 1966 hat es kraftvolle Protestaktionen in Wien, in Graz, in Innsbruck, in Klagenfurt, in Linz und auch in Salzburg gegeben. In Graz wurde damals von einem „Marsch auf Wien“ gesprochen, von einem Marsch, Herr Bürgermeister, nicht auf das „rote Wien“, sondern auf das „schwarze Wien“. Gemeint ist also das Wien der Ministerien. Zu den Wortführern gegen das schwarze Wien gehörten damals bedeutende ÖVP-Funktionäre, wie zum Beispiel der Grazer Stadtrat außer Dienst Jawornik und Vizepräsident Franz Schlagenhauen aus der Steiermark.

Jawornik sagte damals wörtlich: „Wenn die Herren der Regierung so weitermachen, dann werden wir eines Morgens nach Wien fahren und die zuständigen Ministerien einschließen. Wir wollen nur, daß man die Kriegsoffer nicht verhungern läßt.“

In allen Kundgebungen wurde damals zum Ausdruck gebracht, daß die Kriegsoffer kein Mitleid, sondern soziale Gerechtigkeit wollen, daß die Kriegsoffer nicht von den Brosamen des Wohlstandes leben wollen, daß die Kriegsoffer nicht warten wollen, bis der Großteil von ihnen abstirbt, damit der Staat dem verbleibenden Rest höhere Renten bezahlen kann.

Die Frau Sozialminister erklärte nach einer solchen Kundgebung — ich glaube, das war damals die Kundgebung in der Stadthalle zu Wien —, daß sie tief beeindruckt sei. Allmählich mußte sich auch der Finanzminister den Forderungen der öffentlichen Meinung beugen. Von dieser Zeit an nahmen die Verhandlungen einen besseren Verlauf. Freilich sollte man diese vorliegende Novellierung nicht als den größten Erfolg aller Zeiten hinstellen, wie das im Nationalrat gemacht wurde, denn im Bereich der Sozialpolitik sind solche Ausdrücke meiner Meinung nach nicht am Platze. Die Welt der Sozialpolitik schaut von dem aus gesehen, der gibt, anders aus als vom Standpunkt jenes, der die entsprechenden Beträge empfängt.

Zweifelloos ist die Dynamisierung der Renten ein Fortschritt, nur der Anpassungsfaktor ist um ein Jahr zurückgeblieben und dadurch niedriger als im Bereich der Sozialrenten. Eine Verbesserung ist die Einführung der Schwerstbeschädigtenzulage zur Grundrente für erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte. Die Neuregelung der Bewertung des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird von der bäuerlichen Bevölkerung als Fortschritt empfunden, da diese Frage in allen Versammlungen der Kriegsoffer immer wieder angeschnitten und diskutiert worden ist.

In diesem Gesetz ist noch der sozialpolitische Geist der Koalition von damals wirksam, und ich glaube, das hat sich in diesem Fall gut ausgewirkt, wenn auch noch irgendwelche Wünsche der Kriegsoffer offenbleiben.

Da zum Heeresversorgungsgesetz, das ebenfalls heute behandelt wird, eine gewisse Parallele besteht, hat sich dieser Geist auch positiv auf die Sozialgesetzgebung für unser Bundesheer ausgewirkt. Laut Regierungsvorlage gibt es bereits etwa 350 Bezieher von Renten im Bereich des österreichischen Bundesheeres.

Am Beispiel dieser Gesetzesmaterie kann man feststellen, daß jene Sozialgesetze, bei denen man den Sozialisten die Möglichkeit gibt, ihren Einfluß geltend zu machen, doch besser sind als die sogenannten monocoloren, die den Geist nur der einen Reichshälfte reflektieren. Sie dienen in breitem Maße dem österreichischen Volke, aber auch der Existenzsicherung des österreichischen Staates.

Dr. Reichl

Denn bei der geopolitischen Lage Österreichs ist Sozialpolitik mehr als anderswo auch Verteidigungspolitik.

Ich möchte das deswegen zum Ausdruck bringen, weil wir uns doch irgendwie darüber einig sein sollen, daß das demokratische Spiel in Österreich, wie wir es pflegen, nicht unbedingt, ich möchte sagen, dem entspricht, was in England über Jahrhunderte erprobt worden ist. Ich meine damit: Wir können nicht ohne weiteres das englische System der Demokratie übernehmen, weil unsere geopolitische Lage eine wesentlich andere ist als die Großbritanniens.

Wenn wir Österreicher einen Blick in Richtung Sonnenaufgang tun, dann begegnen wir zunächst einmal etwa 100 Millionen Menschen, die zum Satellitenbereich gehören, Menschen, die von Kommunisten beherrscht werden, wenn sie auch selbst keine Kommunisten sind. Wenn wir noch weiter nach dem Osten wandern, dann begegnen wir etwa 235 Millionen Sowjetrussen. Und wenn wir noch weiter nach dem Osten blicken, dann sind es etwa 700 Millionen Chinesen. Das sind also unsere östlichen Nachbarn.

Vom Standpunkt der freien Welt aus gesehen, vom Westen her gesehen wohnen wir am äußersten Rande der freien Welt, am Rande, ich möchte sagen, des Kerngebietes der freien Welt, am Rande des Europas des Europarates, dem heute 18 Mitgliedstaaten angehören, oder, noch etwas globaler ausgedrückt: Wir wohnen am Rande der Atlantischen Gemeinschaft.

Von dieser Seite her gesehen bin ich der Meinung, daß wir das demokratische Spiel der Kräfte anders handhaben müßten, als es den Engländern erlaubt ist. Deswegen begrüße ich es — wenn es manches Mal auch wenig möglich ist —, wenn solche Kompromisse in positivem Sinn geschaffen werden. Und eines jener Kompromisse, denen wir gerne unsere Zustimmung geben, ist die Novellierung des Kriegsoferversorgungsgesetzes. In diesem Sinne also darf ich im Namen der sozialistischen Fraktion erklären, daß wir diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates gerne unsere Zustimmung geben werden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schreiner. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Schreiner (ÖVP): Hohes Haus! Frau Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und

ergänzt wird, kann als größter Fortschritt im Vergleich zu den bisherigen KOVG.-Novellen gewertet werden, insbesondere dann, wenn man die Dauerwirkung dieser Gesetzesnovelle bedenkt. Damit ist das Gefasel der roten Märchentante vom Rentenklau, vom Sozialstopp (*Ruf bei der SPÖ: Das ist ein Plagiat!*) oder gar von der Kriegsoferversachlässigung wieder einmal ad absurdum geführt. (*Rufe bei der SPÖ: No! No! — Bundesrat Novak: Für eine Märchenstunde ist es noch ein bißchen zu früh!*)

1957 gab es 412.000 KOVG.-Rentner. Für sie waren im damaligen Budget 1101 Millionen vorgesehen. 1967 gibt es nur mehr 301.000 KOVG.-Rentner, also um 111.000 KOVG.-Rentner weniger. Und es müssen jetzt fast 2 Milliarden einschließlich Opferfürsorgereuten ausbezahlt werden. Nix vom Sozialstopp!

Durch die Verbesserung der Rentenleistungen (*Bundesrat Mayrhauser: Vom Dünnerwerden des Schillings sagen Sie nichts?*) nach dem KOVG., nach dem Opferfürsorgengesetz und nach dem Heeresversorgungsgesetz werden noch heuer Mehrausgaben in der Höhe von weit über 90 Millionen Schilling notwendig sein, für die im Budget vorgesorgt ist.

Ab 1. Juli 1967 werden über 310.000 Renten in die Pensionsdynamik einbezogen und innerhalb eines halben Jahres um über 14 Prozent angehoben werden. Durch die Einbeziehung in die Dynamisierung werden die rund 301.000 Kriegsoferrenten, die über 8300 Opferfürsorgereuten und rund 300 Bezüge nach dem Heeresversorgungsgesetz ab 1. Juli 1967 um 8,1 Prozent und ab 1. Jänner 1968 um 6,4 Prozent erhöht. Das war ein kurzer Überblick über die Auswirkungen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nun einige Einzelheiten vor allem zur KOVG.-Novelle.

1. Die Einführung der Rentendynamik in der Kriegsoferversorgung erfolgt analog den einschlägigen Bestimmungen der Pensionsversicherung. Diese Rentendynamik garantiert die Erhaltung der Kaufkraft der Renten und ermöglicht den Kriegsopfen, an der Hebung des Lebensstandards der erwerbstätigen Bevölkerung teilzunehmen.

2. Die Novelle normiert erstmalig eine Schwerstbeschädigtenzulage zur Grundrente für erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte. Diese Schwerstbeschädigtenzulage ist je nach der Schwere des Leidenszustandes in fünf Stufen von 60 bis 500 S monatlich festgelegt. Sie ist wie die Grundrente vom Einkommen des Beschädigten völlig unabhängig.

3. Die Normierung einer Hilflorenzulage für Schwerbeschädigte, die keinen Anspruch auf Pflegezulage oder Blindenzulage nach dem

Schreiner

KOVG. oder auf eine gleichartige Leistung aus einem anderen Bundesgesetz haben. Diese Hilflosenzulage beträgt monatlich 500 S und ist wie die Grundrente vom Einkommen des Beschädigten unabhängig.

4. Es ist vorgesehen die Einführung einer Hilflosenzulage für Hinterbliebene, also für Witwen, Eltern, Waisen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, in der Höhe von monatlich 500 S. Voraussetzung ist, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen nicht geltend gemacht werden kann.

Die Anhebung der Zusatzrenten für Schwerstbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 Prozent: Hiefür betrug bisher die Zusatzrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent 282 S monatlich, zufolge der Novelle sind es nun 450 S. Bisher betrug die Zusatzrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 Prozent 348 S monatlich, durch die Novelle sind es nun 450 S monatlich.

Ein weiterer Punkt der Novelle betrifft die Nachziehung der Zusatzrenten für Witwen bestimmter Kategorien. Für Witwen, die für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen haben oder die das 45. Lebensjahr vollendet haben, wird die Zusatzrente von bisher monatlich 252 S auf den höheren Zusatzrentensatz von monatlich 306 S nachgezogen.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Schwerstbeschädigtenzulagen für Empfänger einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage wurden ebenfalls wesentlich verbessert.

Außerdem enthält die Novelle eine nur für Zwecke der Kriegsoferversorgung geltende grundlegende Neuregelung der Bewertung des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowohl für schwerbeschädigte aktive Bauern als auch für Altbauern. Dies wurde vor allem durch Abänderung des § 13 des Kriegsoferversetzungsgesetzes erreicht, womit die 17 Jahre alten Bemühungen österreichischer Bauernbundvertreter endlich wenigstens einen Teilerfolg finden.

Bisher wurde das landwirtschaftliche Einkommen so festgestellt, daß ein Organ des Landesinvalidenamtes durch Erhebung des Viehs und der Grundfläche sowie der Ernte die Grundlagen ermittelte. Diese Handhabung führte teilweise zu ungerechten Auslegungen und Härten. Jetzt gelten klare, wenn auch noch nicht völlig befriedigende Richtlinien, aufgebaut auf dem Einheitswert, jedoch mit Zuschlägen zu dem aus dem Einheitswert errechneten Einkommen.

Diese Zuschläge sind in der vorgesehenen gestaffelten Höhe sachlich auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen eigentlich völlig ungerechtfertigt. Solche Einkommenszuschläge hätten nur dann Berechtigung, wenn tatsächlich ein selbständiger Bauer oder ein Auszubauer eine wesentliche Verbilligung seines Lebens durch die Lebensmittel mit Produzentenpreisen hätte. Praktisch kommt eine solche Begünstigung gegenüber der nichtbäuerlichen Bevölkerung kaum mehr zur Auswirkung, weil heute auch in der Landwirtschaft sehr viele Lebensmittel auf Grund der Spezialisierung der Betriebe zu Konsumentenpreisen gekauft werden müssen. Dies gilt insbesondere für Auszubauern. Außerdem werden diese geringfügigen Vorteile bei den Lebensmitteln durch andere Nachteile der ländlichen Bevölkerung gegenüber der städtischen Bevölkerung kompensiert, sodaß auf Grund von wirtschaftswissenschaftlichen Feststellungen ein solcher Zuschlag bei der landwirtschaftlichen Einkommensberechnung überhaupt nicht gerechtfertigt wäre, auf keinen Fall aber in dem vorgesehenen Ausmaß der Hinaufstaffelung. Der Zuschlag wurde schließlich in der Novelle lediglich aus budgetären Gründen in Kauf genommen.

Sozialistische Sprecher wollten — und dabei bin ich leider mehrmals Zeuge gewesen — bei den Verhandlungen über die Novelle einer Änderung des § 13 am liebsten überhaupt nicht zustimmen oder einen so hohen Einkommenszuschlag vorsehen, daß die bäuerlichen Kriegsoferveteranen fast durchwegs Rentenverschlechterungen hätten in Kauf nehmen müssen. Daß wir diesen roten Angriff auf die bäuerlichen Kriegsoferveteranen erfolgreich abwehren konnten, verdanken wir in erster Linie der verständnisvollen Unterstützung des Herrn Staatssekretärs Soronics. (*Bundesrat Porges: Lauter Märchen! Den schicken wir in den Orient zur 1002. Nacht!*)

Für Verbesserungen für landwirtschaftliche Kriegsoferveteranen durch Abänderung des § 13 KOVG. sind für das zweite Halbjahr 1967 15 Millionen Schilling vorgesehen und damit für das ganze Jahr 1968 30 Millionen Schilling. Da mit den genannten Zuschlägen mehr als vorsichtig kalkuliert wurde, erwarten die bäuerlichen Kriegsoferveteranen, daß allenfalls verbleibende Gelder aus den genannten Beträgen künftighin ausschließlich zur Verbesserung der in dieser Novelle vorgesehenen Staffelung verwendet werden, um die heute nur teilweise erfolgte Beseitigung der jahrelangen Diskriminierung fortsetzen zu können. Vorerst aber noch einmal vielen Dank auch für den erfreulichen Teilerfolg.

Wegen der noch nicht befriedigenden Zuschlagstaffelung ist in der Novelle eine Wah-

Schreiner

rungsklausel notwendig geworden. Gerade die Tatsache, daß eine Wahrungsklausel notwendig wurde, ist der beste Beweis dafür, daß die Vorschläge, die Sie nicht wahrhaben wollen — das glaube ich, das kann ich gut begreifen (*Bundesrat Porges: Märchenerzähler!*) —, eher eine Verschlechterung gebracht hätten und nur zum Teil behoben werden konnten.

Es wurde also eine Wahrungsklausel vorgesehen, die folgendes beinhaltet: Änderungen der Rechtslage auf Grund der vorliegenden Novelle dürfen bei gleichbleibendem Sachverhalt nicht zum Anlaß genommen werden, bisherige Versorgungsbezüge einzustellen oder herabzusetzen. Soweit in einzelnen Fällen die zuerkannten Leistungen nicht mehr gebühren, ist ein Ausgleich zu gewähren, um den Bezug vor dem Inkrafttreten der Novelle auch nach dem 1. Juli 1967 auf gleicher Höhe halten zu können.

Das Rechtswirksamwerden dieser Kriegsopferversorgungsgesetz-Novelle wird zwangsweise neben den sicherlich sehr großen Vorteilen auch manche Härtefälle bringen. Um diese Härtefälle zu lindern — darum möchte ich besonders ersuchen —, möge das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erforderlichenfalls Härteausgleichsanträge wohlwollend prüfen und darüber entscheiden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es kann mit Recht festgestellt werden, daß die Novelle, wenn auch bei weitem nicht alle begreiflichen und berechtigten Wünsche erfüllt werden konnten, auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung einen erfreulichen Fortschritt bedeutet. Dies gilt auch für das Opferfürsorgengesetz und für das Heeresversorgungsgesetz. Die Österreichische Volkspartei gibt daher gerne ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesminister Rehor. Die Frau Minister hat das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung Grete **Rehor:** Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Verehrte Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich noch ein paar Sätze den Ausführungen hinzufüge, die Redner beider Parteien über die gegenständliche Novelle des Kriegsopferversorgungsgesetzes gebracht haben. Ich tue das deswegen, damit auch hier im Bundesrat vermerkt werden kann, welche grundsätzliche Einstellung wir im Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Frage der gemeinsamen Erarbeitung neuer sozialer Maßnahmen beziehungsweise auf dem Gebiete der Verbesserung bestehender sozialer Gesetze haben.

Wir haben den Kriegsopfervetretern, als sie im Bundesministerium für soziale Verwaltung im Sommer des vorigen Jahres vorgesprochen haben, gesagt, daß wir uns bei der Erstellung des Finanzplanes für das Jahr 1967 dafür einsetzen werden, daß auch im Finanzgesetz 1967 Mittel für eine Verbesserung der Kriegsopferversorgung zur Verfügung gestellt werden. Wir haben ferner zugesagt, daß wir bei der Behandlung der Novelle mit den Vertretern der Kriegsoffer die neuen Maßnahmen beraten werden.

Ich darf also unterstreichen: Wir, die Funktionäre des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, haben die Initiative ergriffen und dafür gesorgt, daß im Finanzgesetz 1967 zusätzliche Mittel für die Kriegsoffer, für die Opfergeschädigten und auch für die Geschädigten aus den Reihen der Angehörigen des Bundesheeres bereitgestellt werden.

Ich darf nur am Rande bemerken: Ich habe an der Protestkundgebung in der Stadthalle teilgenommen. Aber es hätte vielleicht nicht dieses Protestes bedurft, um — das habe ich hier zu begründen versucht — entsprechende Mittel zur Verfügung zu haben und auch die Kriegsopfervetreter zu den Beratungen beizuziehen. Was offen gewesen ist — verehrte Damen und Herren, das wissen heute alle Beteiligten —, war die Frage der Form der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Und da haben wir uns geeinigt.

Ich komme schon zum Schluß und darf sagen: Zur Beratung der Materien all jener zwölf Punkte der heutigen Tagesordnung, die soziale Maßnahmen, soziale Verbesserungen in bestehenden oder neuen Gesetzen vorsehen, haben wir jeweils die Sozialpartner, Gewerkschaftsvertreter, Arbeitgebervertreter und selbstverständlich auch Abgeordnete beider Parteien, und zwar ehe solche Maßnahmen gesetzt beziehungsweise finalisiert worden sind, beigezogen. Oder anders ausgedrückt: Wir haben die Auffassung, die wir auch vor dem März 1966 hatten, immer wieder vertreten, nämlich die, im Bereich der sozialen Verwaltung das Gemeinsame zu suchen, auch gemeinsam zu beraten. Ich darf zum Ausdruck bringen, daß nicht nur die Kriegsopferversorgungsgesetz-Novelle, sondern auch die schon verabschiedete Novelle zum Krankenpflegegesetz in gemeinsamer Arbeit erstanden ist. Wir werden es auch in Zukunft so halten. Niemand sollte besorgt sein, daß von der Warte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nur monocolor bestimmt wird und dann Gesetze verabschiedet werden. Wir sind von vornherein grundsätzlich zur gemeinsamen Beratung und zu gemeinsamen Beschlüssen bereit. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der*

SPÖ. — Abg. Dr. Fruhstorfer: Das war eine Antwort an den Krainer! — Heiterkeit bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: 5. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bürkle. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Bürkle:** Hohes Haus! Sehr geehrte Frau Minister! Meine Damen und Herren! Bei dem zur Debatte stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates handelt es sich um die 5. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz.

Diese Bestimmungen der vorliegenden Novelle, vor allem Änderungen und Ergänzungen, sind notwendig geworden, weil das Kriegsopferversorgungsgesetz, das gleichfalls heute zur Debatte gestanden ist, in vielen Punkten geändert wurde.

Da das Heeresversorgungsgesetz die Versorgung nach den Bestimmungen des ASVG regelt, ist die Dynamisierung in diesem Gesetz nicht enthalten, weil diese für das Heeresversorgungsgesetz bereits gilt. Hingegen sind wie im Kriegsopferversorgungsgesetz die Schwerstbeschädigtenzulage und die Hilfslosenzulage eingeführt worden.

In der vorliegenden Novelle, die drei Artikel enthält, sind im Artikel I alle materiell-rechtlichen Bestimmungen zusammengefaßt. Ich glaube, es ist nicht notwendig, im einzelnen darauf einzugehen, weil Sie alle diese Bestimmungen vor sich liegen beziehungsweise gelesen haben.

Artikel II besagt auch in diesem Gesetz, daß die Neubemessung der Versorgungsleistungen sowie die Zuerkennung der Schwerstbeschädigtenzulage von Amts wegen durchzuführen seien. Also auch hier Entgegenkommen dem Betroffenen gegenüber und Ersparung von Verwaltungsarbeit.

Artikel III enthält die Bestimmung, wonach die Novelle am 1. Juli 1967 in Kraft tritt, und die Vollzugsklausel.

Interessant ist noch festzustellen, daß am 31. Dezember 1966 348 Beschädigte und 29 Hinterbliebene im Bezug einer Rente nach dem Heeresversorgungsgesetz standen. Der finanzielle Mehraufwand im Jahre 1967 wird im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl der Rentenbezieher nicht sehr groß sein.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 5. Juli — das war also gestern — den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (19. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: 19. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bürkle. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Bürkle:** Hohes Haus! Sehr geehrte Frau Minister! Meine Damen und Herren! Wie der Herr Vorsitzende bereits sagte, steht jetzt die 19. Novelle zum Opferfürsorgegesetz zur Debatte. Durch dieses Gesetz sollen die Renten nach dem Opferfürsorgegesetz nachgezogen und vor allem auch wie im Kriegsopferversorgungsrecht dynamisiert werden. Der Anpassungsfaktor, der jetzt notwendig ist, beträgt 1,064 und soll und wird zur Folge haben, daß die Renten auf den heutigen Stand des Geldwertes angehoben werden. In den kommenden Jahren wird dann der jeweils im Sozialversicherungsrecht nach dem ASVG geltende Anpassungsfaktor auch für die Renten nach dem Opferfürsorgegesetz angewendet werden.

Das Gesetz bestimmt auch noch in Artikel I Z. 3, daß bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften Inhaber eines Opferausses den Inhabern einer Amtsbescheinigung gleichgestellt sind.

Der Gesamtaufwand, den die Novelle verursacht, wird im Jahre 1967 etwa 7 Millionen Schilling betragen. Die Zahl der vom Gesetz erfaßten Opfer beträgt derzeit noch etwa 8000. Die Novelle bringt, im gesamten gesehen,

Bürkle

eine Verbesserung der Leistungen für die Bezieher von Entschädigungen nach dem Opferfürsorgegesetz.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 5. Juli den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und mich einstimmig beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Rudolfine Muhr gemeldet. Die Frau Bundesrat hat das Wort.

Bundesrat Rudolfine Muhr (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Juli 1947 wurde das Opferfürsorgegesetz geschaffen. Damit wurden den Opfern des Kampfes um ein freies Österreich, die dafür auch verfolgt wurden, verschiedene Begünstigungen gewährt.

Inzwischen sind 20 Jahre vergangen; es ist fast auf den Tag genau 20 Jahre her, daß das Gesetz beschlossen wurde. Vor uns liegt nun die 19. Novelle zum Opferfürsorgegesetz, die wir zu beraten haben. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß wir angesichts des Umstandes, daß das Opferfürsorgegesetz 20 Jahre besteht, die Hoffnung hegten, daß in der 19. Novelle alle offenen Forderungen und alle Wünsche der Opfer erfüllt werden. Hinter diesen Forderungen stehen alle Opferverbände, die ÖVP-Kameradschaft, der KZ-Verband und die Sozialistischen Freiheitskämpfer. Wenn uns politisch auch eine Welt trennt — in Fragen der Opfer einigen wir uns immer sehr rasch.

Ich stehe auch nicht an, zu erklären, daß wir die Hoffnung hatten, diesmal Verständnis für den kleinen Personenkreis, der sehr viel gelitten hat und sehr viel erdulden mußte, zu finden. Unsere Hoffnungen waren aber trügerisch, denn es war nicht möglich, durch die 19. Novelle alle Wünsche erfüllt zu erhalten. Mein Parteifreund Dr. Reichl hat hier davon gesprochen, daß die Frau Minister durch die Kundgebung der Kriegsoffer sehr beeindruckt war. Ich muß sagen: Es hätte uns nichts genützt, wenn wir einen „Marsch auf das schwarze Wien“ organisiert oder eine Kundgebung einberufen hätten, denn das kleine Häuflein der Aufrechten hätte niemanden beeindruckt.

Aber ich muß der Wahrheit die Ehre geben und muß sagen, daß wir sowohl beim Herrn Staatssekretär Soronics als auch bei der Frau Minister Verständnis für unsere Probleme gefunden haben. So ist es zu den bescheidenen Verbesserungen in der 19. Novelle gekommen.

Es stimmt, daß auch die Opferrenten erhöht worden sind; aber wir sind der Meinung, daß das ein Nachziehverfahren ist, denn die Opferrenten wurden seit dem Jahre 1965 trotz der Teuerung nicht erhöht, wenn ich von den 10 S absehe, die auch die Opfer als Abgeltung für die Milch- und Brotpreiserhöhung erhalten haben.

Mit der Dynamisierung, die nun auch für die Opferrenten ab 1. Jänner 1968 durchgeführt werden wird, wurde ein Unrecht aus der Welt geschafft. Die Opfer werden den Beziehern der ASVG-Renten gleichgestellt.

Eine weitere Verbesserung in diesem Gesetz sehen wir auch in der Bestimmung, daß sich nunmehr Besitzer von Opferaussweisen um eine Trafik bewerben können. Dadurch erweitert sich dieser Kreis, und es haben mehr Menschen die Möglichkeit, sich eine bescheidene Existenz zu gründen, was in dieser Weise bisher den Besitzern von Amtsbescheinigungen vorbehalten war.

Einen Fortschritt sehen wir noch in der Verbesserung in bezug auf einen Härteausgleich. Nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz war es möglich, bei Grenzfällen einen Härteausgleich durchzuführen. Dies ist im Opferfürsorgegesetz nicht vorgesehen gewesen. Die 19. Novelle bringt uns nun diesen Härteausgleich.

Jetzt haben wir nur einen Wunsch und eine Bitte an die zuständigen Stellen sowohl im Sozialministerium als auch im Finanzministerium: daß über Anträge im Zusammenhang mit dem Härteausgleich großzügig entschieden wird, daß man nach menschlichen Gesichtspunkten vorgeht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das sind die wesentlichsten Verbesserungen, die wir wirklich begrüßen. Es gibt aber noch offene Forderungen, und mit diesen offenen Forderungen werden sich im Herbst die Opferverbände ebenfalls wieder einvernehmlich befassen, und sie werden sie dem Sozialministerium vorlegen.

Wenn Gedenkstätten errichtet und ihrer Bestimmung übergeben werden, dann geschieht das immer in einer sehr feierlichen Form. In den Reden, die dort gehalten werden, werden die Opfer geehrt, und es werden ihre Opfer auch anerkannt. Vor ganz kurzer Zeit wurde die Hinrichtungsstelle im Landesgericht als Gedenkstätte eingerichtet. Dort waren die Mitglieder der Regierung vertreten, und es war auch der Herr Bundeskanzler Klaus anwesend, der die Gedenkrede gehalten hat. Angesichts der Tatsache, daß in diesem kleinem Raum fast 600 Österreicher und Österreicherinnen ihr Leben für die Freiheit

Rudolfine Muhr

unseres Landes gaben, eine Tatsache, die uns alle erschüttert hat, ist uns zum Bewußtsein gekommen, daß wir noch viel für die Hinterbliebenen zu tun haben. Meine Parteifreundin, die Abgeordnete Jochmann, hat in ergreifenden Worten in ihrer Begrüßungsansprache an die Regierung appelliert, daß man endlich darangehen soll, die offenen Wünsche und Forderungen der Opfer zu erfüllen. Ich möchte doch zu einigen Forderungen — ich kann hier nicht die ganze Materie behandeln — Stellung nehmen und sie zum besseren Verständnis aller erklären.

Wir wollen in der 20. Novelle eine Forderung der Witwen verwirklichen, die selbst Opfer waren und deren Mann entweder in einem Konzentrationslager zugrunde ging oder hingerichtet wurde. Diese Witwen haben nur für sich selber die Haftentschädigung bekommen, sie haben aber nicht das bekommen, was alle anderen Hinterbliebenen erhalten haben: die Hälfte der Haftentschädigung für den Gatten. Diese Forderung haben wir 1964 gestellt, wir wurden aber auf das Jahr 1965 vertröstet. Wir haben sie wieder gestellt — es ist neuerlich nichts geschehen. Wir haben sie 1966 bei der 19. Novelle gestellt, leider aber konnten wir sie auch diesmal nicht durchsetzen.

Eine weitere Forderung an die 20. Novelle wird sein, daß die 30prozentige Anrechnung des Einkommens des Ehegatten oder der Ehegattin auf die Unterhaltsrente aus dem Gesetz entfernt wird. Wir sehen darin eine Härte.

Das dritte, was mir wesentlich erscheint und in der 20. Novelle verwirklicht werden soll, ist die Ausdehnung des Erbrechtes. Ich möchte das an einem einzigen Fall, den die Abgeordnete Jochmann schon im Nationalrat zur Sprache gebracht hat, aufzeigen.

Eine junge Widerstandskämpferin, 20 Jahre alt, wurde 1938 verhaftet. Sie ist damals gesund in das Konzentrationslager Ravensbrück eingeliefert worden. 1945 ist sie todkrank nach Hause gekommen. Sie hat geheiratet und einem Kind das Leben geschenkt. Leider ist sie gestorben, ehe das Gesetz über die Haftentschädigung im Parlament verabschiedet worden ist. Das Kind, im übertragenen Sinn ja auch ein Opfer dieser furchtbaren Zeit, weil es, kaum zum Leben erwacht, seine Mutter verloren hat, hat kein Recht auf die Haftentschädigung. Nun ist es unser Anliegen, daß diese Bestimmung in das Gesetz hineinkommt. Es sind nicht sehr viele Fälle, es handelt sich nur um ganz wenige Personen, die in den Genuß dieser Verbesserung kommen würden.

Das letzte, was ich in diesem Zusammenhang erwähnen möchte, denn ich kann nicht alle

Forderungen, die wir noch haben, hier aufzählen, ist die Entscheidung über Anträge wegen Verschlimmerung von in der Haft erlittenen Leiden. Es ist ein Leidensweg, bis über diese Verschlimmerungsanträge entschieden wird. Die Opfer müssen zur Untersuchung gehen, und nur dann erfolgt eine positive Erledigung, wenn die Verschlimmerung des Gesundheitszustandes durch die erlittene Haft entstanden ist. Diese Kausalität wollen wir beseitigt haben. Auch das will ich an einem Fall erklären:

Ein Opfer des Faschismus hat vor 18 Jahren 60 Prozent Erwerbsminderung zugesprochen erhalten. Sein Leiden hat sich später verschlechtert, er hat daher einen Verschlimmerungsantrag gestellt. Er mußte alle Untersuchungen über sich ergehen lassen, und der Arzt stellte fest: Es ist ein 90prozentiger Haftschaden vorhanden. Aber auf die Kausalität, also auf das Haftleiden, entfallen nur 50 Prozent; 50 Prozent seien altersbedingt. Der Mann hat aber auch einen Gehörschaden, denn er wurde so grausam und brutal geschlagen, daß er eine 35prozentige Gehörschädigung erlitten hat. Nun hat der Arzt die 45 Prozent Herschädigung und die 35 Prozent Gehörschädigung summiert — das ergibt 80 Prozent —, und er hat diese 80 Prozent anerkannt. Die zuständige Stelle im Sozialministerium aber hat erklärt, daß man zwei Leiden nicht einfach zusammenziehen könne, und dann wurde festgestellt, daß der Gesundheitsschaden auf Grund des Haftleidens 55 Prozent beträgt. Also nach 18 Jahren noch um 5 Prozent weniger als zur Zeit der Bemessung der Erwerbsverminderung! Wenn also bei alten Leuten nicht mehr eine Kausalität verlangt wird, sondern der Gesundheitsschaden auch anerkannt wird, wenn er zum Teil altersbedingt ist, dann werden die Opfer das nur begrüßen.

Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, daß für den Aufwand, der für die 19. Novelle zum Opferfürsorgegesetz notwendig ist, 7 Millionen im Budget vorgesehen sind. Ich bin völlig davon überzeugt, daß dieser Betrag nicht überschritten, sondern eher unterschritten werden wird. Darum haben wir die Hoffnung, daß wir im Herbst mit der 20. Novelle die noch offenen Wünsche erfüllt bekommen.

Warum habe ich diese Fälle erwähnt? Warum habe ich mehr darüber gesagt? Weil ich damit einen Appell an die Mehrheit dieses Hauses richten möchte, daß sie im Herbst, wenn die 20. Novelle zur Behandlung kommt, die Wünsche der Opfer in ihrem Klub unterstützt, damit endlich alle diese Fragen und Probleme gelöst werden können. Von seiten des Klubs der sozialistischen Abgeordneten kann ich sagen, daß wir volles Verständnis

Rudolfine Muhr

für diese Forderungen haben. Wenn dasselbe Verständnis im ÖVP-Klub vorhanden ist, dann sind wir überzeugt, das wir in der 20. Novelle endlich auch die restlichen Forderungen, die wir zu stellen haben und die sich in einem sehr bescheidenen Rahmen bewegen, durchsetzen werden. Darum an die Mehrheit im Hause: Helfen Sie mit, daß die wenigen Überlebenden eines opferreichen und heroischen Kampfes um die Freiheit unseres Landes noch in den Genuß dieser Verbesserung kommen!

Die Opferverbände haben aber nicht allein die Aufgabe, die materiellen Rechte und Interessen der Opfer zu vertreten. Wir haben noch eine zweite Aufgabe zu erfüllen, und diese ist nicht minder wichtig: Wir haben ein Vermächtnis jenen gegenüber zu erfüllen, die nicht überlebt haben.

Und nun ein offenes Wort: Man gibt uns immer gute Ratschläge, wir mögen doch die Vergangenheit vergessen, wir mögen nicht mehr davon reden. Es ist so leicht, jenen, die so viel durchgemacht haben, zu empfehlen, die Vergangenheit zu vergessen.

Ich möchte jetzt auch ein Wort eines Schriftstellers zitieren, das wir hundertfach unterschreiben können: Wer die Vergangenheit vergißt, wird sie vielleicht noch einmal erleiden müssen! — Wir, die wir so viele Jahre in einem so schwierigen Kampf, in einem so schwierigen Einsatz um Freiheit und Demokratie in unserem Lande gestanden sind, sind gebrannte Kinder. Wir sehen die Gefahren, die jetzt wieder zu beobachten sind. Wir mahnen nicht deshalb, weil wir der Vergangenheit verhaftet sind, sondern wir mahnen deshalb, die Freiheit und die Demokratie zu schützen, weil wir Sorge um die Zukunft haben.

Im Jahre 1945 haben sich die Menschen, die sich ihrer Schuld bewußt wurden, verkrochen oder nach dem Westen abgesetzt. Sie tauchen aber jetzt wieder auf, weil sie glauben, daß ihre Zeit wieder gekommen sei. Sie werden ermutigt durch die unverständlichen Freisprüche für ehemalige Kriegsverbrecher. Die Opferverbände sind sich auch in dieser Frage vollkommen einig. Wir wissen, daß wir nichts überschätzen dürfen, aber wir dürfen auch nichts unterschätzen!

Es gibt manche Symptome, die wir nicht übersehen sollen, wenn wir die Zukunft gesichert haben wollen. Vielleicht haben Sie das alles anders aufgefaßt. Aber als vor nicht allzu langer Zeit der Schuß aufs Parlament abgegeben worden ist, da war es uns, als ob das ein Schuß gegen die Demokratie gewesen wäre. Wir fühlen uns verpflichtet, schon den Anfängen zu wehren, und darum erheben wir auch unsere mahnende Stimme, Freiheit und Demokratie in unserem Lande zu schützen.

Wir werden mit Beharrlichkeit unsere ideellen Aufgaben erfüllen. Wir werden aber auch mit Beharrlichkeit dafür eintreten, daß die materiellen Anliegen der Opfer des Faschismus, die noch nicht erfüllt sind, in der 20. Novelle endlich Erfüllung finden.

In diesem Sinne gibt unsere Fraktion der 19. Novelle zum Opferfürsorgegesetz gerne die Zustimmung, weil die Novelle doch Verbesserungen zum Inhalt hat, die den Opfern eines so schweren Kampfes zugute kommen. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Brandl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Brandl:** Sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Hauses! Frau Bundesminister! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß werden verschiedene Korrekturen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1958 vorgenommen, die auf Grund ergangener Rechtsprechung, des Inkrafttretens anderer Rechtsvorschriften und gewonnener Erfahrungen notwendig geworden sind. Außerdem werden Härten, die sich bei der Erlassung der Vorschriften über das Karenzurlaubsgeld ergaben, beseitigt. Es hat sich herausgestellt, daß Frauen, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen und nach § 1 Abs. 2 von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen sind, keine Möglichkeit hatten, in den Bezug des Karenzurlaubsgeldes zu gelangen. Die vorliegende Novelle beseitigt diese Härte, indem sie vorsieht, daß eine Ausnahme von der Arbeitslosenversicherung erst dann eintritt, wenn in den gesetzlichen Vorschriften oder in den jeweils in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften ein den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gleichberechtigter Anspruch auf Ersatzleistung festgelegt ist. Gleichzeitig wurden die bisherigen Bestimmungen, wonach der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bei gleichzeitigem Anspruch auf

6456

Bundesrat — 257. Sitzung — 6. Juli 1967

Brandl

eine Abfertigung ruht, in Wegfall gebracht. Der Mindestbetrag des Karenzurlaubsgeldes wurde von insgesamt 400 S auf 500 S monatlich erhöht.

Im Artikel I werden die §§ 1, 12, 17, 25 a, 25 b, 25 c und 25 e sowie die §§ 36, 70 und 72 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geändert.

Der Artikel II sieht das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Juli 1967 vor und betraut das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Vollziehung.

Der Bundesratsausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Novelle befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967 über ein Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hautzinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hautzinger:** Hohes Haus! Frau Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es liegt uns der Beschluß des Nationalrates vor, womit das Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit novelliert wird.

Diese Novellierung wurde notwendig, um ein klagloses Ineinandergreifen der Bestimmungen über die Sonderunterstützung und der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Es war ursprünglich in Aussicht genommen, diese Regelungen im Bereich des Sozialversicherungsrechtes zu treffen. Doch erscheint es nunmehr angebracht, die notwendigen

Ergänzungen wegen des engen Zusammenhanges mit dem Sonderunterstützungsgesetz durch eine Änderung dieses Gesetzes selbst vorzunehmen.

Dem § 1 ist ein Absatz 3 angefügt worden, wonach die vor dem 1. Jänner 1956 in der Pensionsversicherung der Angestellten auf Grund einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen oder diesem nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gleichgestellten Betrieb erworbenen Versicherungsmonate in der knappschaftlichen Pensionsversicherung zurückgelegten Versicherungsmonaten gleichzuhalten sind. Im § 3 Abs. 1 wird der Anfall einer Sonderunterstützung für jene, die keine Beitragszeiten in der Pensionsversicherung erworben haben, geregelt.

Gemäß § 6 Abs. 3 ist der Anspruch auf die einmalige Leistung des Bergmannstreuegeldes dem Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters gleichzuhalten.

Im § 7 Abs. 1 werden für die Zeit von der Antragstellung auf Zuerkennung der Sonderunterstützung bis zur Zustellung des darüber erlassenen Bescheides Regelungen getroffen.

Dem bisherigen § 13 ist ein Absatz 2 nachstehenden Inhaltes anzufügen: „(2) Die Verrechnung des für 1967 anfallenden Aufwandes hat bei dem neu zu eröffnenden Ausgabenansatz 1/15547 Sonderunterstützung — Kohlenbergbau zu erfolgen. Die Bedeckung wird beim Ausgabenansatz 1/15557 gefunden.“

Artikel II: Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich Artikel I Z. 1 bis 3 und 5 rückwirkend mit 1. April 1967, hinsichtlich des Artikels I Z. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Hohe Ausschuß hat mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967, betreffend ein Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bischof. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Bischof**: Hohes Haus! Frau Minister! Meine Damen und Herren! Die für Bundesbeamte mit dem Pensionsgesetz 1956, BGBl. Nr. 340, erfolgte Regelung der Pensionsansprüche macht es erforderlich, auch für die Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung eine entsprechende Regelung herbeizuführen. Der Gesetzentwurf ordnet diesen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse und zählt taxativ die Bestimmungen auf, die sinngemäß angewendet werden, was die Höhe der Monatsbezüge und den Personenkreis der berechtigten Empfänger betrifft. Als Grundlage des Ruhegenußbezuges wird das Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe E in der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse I angenommen. Zu erwähnen ist, daß der Stand vom 20. April 1967 67 Zivilbedienstete und 135 Hinterbliebene nach solchen Bediensteten umfaßt. Der Aufwand hierfür im Jahre 1967 wird auf rund 645.000 S und weiter jährlich auf 425.000 S geschätzt.

Der Finanzausschuß hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967 über ein Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1967 — mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1967 — soweit es der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegt.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötzen-dorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hötzen-dorfer**: Hohes Haus! Sehr geehrte Frau Minister! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Bundesgesetz soll der Abgang des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1967 seine Bedeckung finden. Der Abgang wurde im Voranschlag des Bundes mit höchstens 300 Millionen Schilling angenommen. Durch dieses Bundesgesetz soll das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt werden, dem Milchwirtschaftsfonds für das Jahr 1967 einen Zuschuß bis zur Höhe

von 300 Millionen Schilling zu gewähren. Für die budgetmäßige Bedeckung ist im Bundesfinanzgesetz 1967 vorgesorgt.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage enthält dieser Gesetzesbeschluß Bestimmungen im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes, gegen die der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann. Dem Bundesrat steht demnach nur ein Einspruchsrecht hinsichtlich des § 1 sowie des § 3, soweit sich dieser auf § 1 bezieht, zu.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, heute zu beantragen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Novak gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Novak (SPÖ)**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Jedes Jahr wiederkehrend, so wie der Frühling und der Sommer, müssen sich der Nationalrat und der Bundesrat mit einem Bundesgesetz befassen, durch welches der Abgang des Milchwirtschaftsfonds aus öffentlichen Mitteln gedeckt wird. Dabei machen wir die Erfahrung, daß wir bei der Beurteilung von Abgängen, die auch in anderen Wirtschaftssparten vorkommen und aus öffentlichen Geldern gedeckt werden, eine andere Sprache hören. Es sind mitunter harte Worte, aber auch politisch demagogische Redensarten — wie man es gerade braucht.

Ich bin heute leider nicht in der Lage, die gleiche Bereitwilligkeit und Anerkennung der sachlichen Notwendigkeit bei der Bereitstellung von Subventionen, von Förderungsmitteln oder gar bei der Abdeckung von Abgängen, wie man das am Agrarsektor nennt — sonst spricht man, ob es sich um die verstaatlichte Wirtschaft oder die Gemeinwirtschaft handelt, mit einem gewissen Unterton von Defiziten —, aufzubringen.

Das heutige Gesetz, betreffend Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Jahre 1967 bis zur Höhe von 300 Millionen Schilling, erkennen wir als notwendig an, was den Geldbetrag anbelangt. Es ist vor allem die Schulmilchaktion zu sichern, und darüber gibt es bei den Sozialisten keine Meinungsverschiedenheit. Mir ist aber bekannt, daß es fast ein halbes Jahr interne bündische Kämpfe in der ÖVP gegeben hat, ehe durch eine starke Hand oder gar ein Diktat eine Einigung über das Gesetz zustandekam. Was wirklich vor sich gegangen ist, kann man der Rede des ÖVP-Abgeordneten Dr. Zittmayr entnehmen, der ausführte, daß die Vorlage

6458

Bundesrat — 257. Sitzung — 6. Juli 1967

Novak

erst mit einer halbjährigen Verspätung ins Haus kommt, da die Frage des Einschaurechtes umstritten ist. Hier haben aber nicht nur Handels- und Landwirtschaftskammer, sondern auch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eine ablehnende Stellung eingenommen.

Wir Sozialisten haben an den agrarischen Gesetzen bisher positiv mitgewirkt und unsere Zustimmung gegeben. Wir haben uns stets an dem Ausspruch des verstorbenen Landwirtschaftsministers Hartmann orientiert, der da lautet: Agrarpolitik geht alle an! Das heißt aber nicht, daß wir auf jede kritische Stellungnahme verzichten und zu allem ja und amen sagen. Ich sagte schon, daß wir den Betrag von 300 Millionen Schilling als erforderlich betrachten, das Gesetz aber ablehnen müssen, weil der mehrmals berechtigt erhobenen Forderung nach entsprechender Kontrolle der verwendeten öffentlichen Mittel nicht Rechnung getragen wurde. Die Sozialisten erheben neuerlich die Forderung, dem Rechnungshof das Kontrollrecht bis zu den Betrieben einzuräumen.

Im Finanzausschuß des Bundesrates hat der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen Dr. Heilingsetzer gesagt, daß das Finanzministerium eine Kontrolle bei der Verwendung der Fondsmittel für notwendig erachte. Wie schon der Abgeordnete Dr. Zittmayr anführte, ist der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes aus verfassungsrechtlichen Gründen dagegen. Die Zusage der Selbstkontrolle und Berichterstattung an das Finanzministerium ist wirklich nicht ausreichend. Verstehen Sie daher, daß wir Sozialisten in einer Kontrolle durch den Rechnungshof bis zu den Betrieben die nötige Sicherheit erblicken.

Meine Damen und Herren! Im „Wirtschaftshorizont“ — diese Zeitschrift werden Sie ja alle kennen, es ist eine Zeitschrift von Georg Mautner Markhof, also durchaus nicht von unserer Partei, deren Herausgeber ja eben Mautner Markhof ist, und von der ÖVP wird dieser Mann ja sicherlich als Wirtschaftsfachmann von Format anerkannt — heißt es in der Nummer 195 vom Juni 1967 — also vor ganz kurzer Zeit — in der Rubrik „Kommentare“ unter dem Titel „Milchprobleme“:

„Die Arbeiterkammer rollte am 10. Mai 1967 wieder einmal“ — und der Kommentar —: „— und zu Recht —“ — also es wird anerkannt — „das österreichische Milchproblem auf. Seit Abbau der Stützungssubvention und Preiserhöhung ab 1. Jänner 1967 ging der Milchabsatz um etwa 3,3 Prozent zurück, dagegen nahm die Milchproduktion um 5,2 Prozent zu. Die Verarbeitungsprodukte der Milch

werden nun zu wahren Schleuderpreisen abgestoßen — ins Ausland. 1966 schon exportierte Österreich fast 19.000 t Milchpulver mit einem Verlust von etwa 85 Millionen Schilling, daneben Butter mit einem ungefähren Verlust von 49 Millionen Schilling. Ob diese Verluste wirklich nötig sind, um ein ‚Sicherheitsventil am Produktionsapparat der Milchwirtschaft für die Garantie der Versorgung‘ aufrechtzuerhalten, wie Landwirtschaftsminister Dr. Schleinzner zu den Kritikern der Arbeiterkammer meinte?“ — Hier wird ein Fragezeichen gesetzt.

„Sozialistische Agrarexperten haben schon seit Jahren gefordert, der Abnahmegarantie der Molkereien für Milch müsse eine bestimmte Höchstabnahmemenge gegenübergestellt werden — allerdings fanden ihre Vorschläge in der eigenen Partei — aus politisch-taktischen Gründen — wenig Gehör; in der ÖVP noch weniger.“ — Wir kommen also ein bisserl besser weg bei dieser Kritik.

„Das Auseinanderklaffen von Angebot und Nachfrage bei der Milch und der unerlaubte Ab-Hof-Verkauf, der ab 1. Jänner 1967 aktuell wurde, konnten noch nicht gebremst werden; die gesetzlich zulässigen Sanktionen gegen unerlaubten Ab-Hof-Verkauf wurden bisher noch nicht angewandt.“ — Nun kommt die große Frage —: „Wird in der monocoloren Regierung das Milchproblem noch gelöst werden können?“

Die Entwicklung der ersten sechs Monate des Jahres 1967 zeigt keine rückläufige Tendenz dieser unerwünschten Differenz zwischen Überproduktion und Absatzschwierigkeiten. Ganz im Gegenteil. In letzter Zeit wurde sogar der Export von Butter nach Japan zum Preise von 15 S pro Kilogramm durchgeführt. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Der sozialistische Abgeordnete Dr. Weihs hat im Nationalrat am Samstag, dem 1. Juli, dazu ausgeführt — es ist angebracht, das zu wiederholen —: Die Milchanlieferung ist in den ersten fünf Monaten um 6 Prozent gestiegen, im Juni bereits in der ersten Woche um 9,3 Prozent, in der zweiten um 12,5 Prozent, in der dritten um 14,9 Prozent und in der letzten Juniwoche — also ganz jüngsten Datums — fast um 17 Prozent. *(Ruf bei der ÖVP: Haben Sie schon einmal etwas von Grünfutter gehört?)* Ja, Moment. Er sagte weiter: In der gleichen Zeit ist aber der Trinkmilchabsatz um 3 Prozent zurückgegangen. Damit wurde das ganze Budget der Milchwirtschaft über den Haufen geworfen, da mehr Stützungsbeträge notwendig sind und weniger Gelder einfließen. In diese Situation kommen die Bauern deshalb, weil zwar jeder Liter Milch abgenommen werden

Novak

muß, aber gar keine Möglichkeit vorgesehen ist, auf die Höhe der Produktion Einfluß zu nehmen.

1967 werden für den Butterexport 83,8 Millionen Schilling, für den Export an Vollmilchbutter 130,6 Millionen und für die Stützung des Magermilchpulvers im Inland rund 45 Millionen, zusammen also 259 Millionen Schilling aufgewendet werden müssen. Nach den Berechnungen des Fonds beträgt der Abgang nicht 300 Millionen, sondern es werden rund 492 Millionen, also um 192 Millionen mehr, benötigt werden.

Ein eventueller Gedanke: eine lineare Kürzung des Milchpreises von Oktober bis Dezember müßte den Erzeugerpreis um 39 Groschen auf 2,01 S senken. Durch die enorm gestiegene Milchlieferung ist aber auch bei der Milchpreisstützung mit einem Abgang von 184 Millionen zu rechnen.

Unter Berücksichtigung dieses Defizits fehlen für die Auszahlung des Milchpreises rund 376 Millionen Schilling.

Um den Überschuß an MilCHFett unterbringen zu können, erwägt man im Landwirtschaftsministerium verschiedene sehr eigenartige Pläne, wie zum Beispiel die Auflassung der Milch mit nur 3,2 Prozent Fettgehalt oder des Käses mit einem Fettgehalt von 35 Prozent. Als weitere Maßnahme wird — wie ja schon oft erwähnt und ausgesprochen wurde — eine Margarinesteuer erwogen, um, so glaubt man, den Konsumenten veranlassen zu können, mehr Butter zu essen.

Das alles, meine Damen und Herren, sind die Folgen einer konzeptlosen Agrar- und Budgetpolitik auf diesem Gebiet, die die Steuerzahler honorieren sollen. Die Konsumentenvertreter müssen sich gegen solche Maßnahmen wehren und dagegen auch protestieren.

Aus diesen angeführten Gründen, um zum Schluß zu kommen, können wir Sozialisten dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Römer. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Römer (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich zuerst auf die sehr leidenschaftlichen, aber, lieber Freund Novak, ich muß sagen, sehr wenig den Tatsachen entsprechenden Ausführungen von dir zurückkomme.

Erstens — fangen wir gleich von hinten an —: Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Behauptung des Herrn Bundesrates Novak, daß im Landwirtschaftsministerium daran gedacht ist, den Fettgehalt bei Milch und

Käse zu senken, den Tatsachen entspricht. Meine Herren! Das ist ja gerade die Sorge! Denn wie könnte man einen Butterberg dadurch abbauen, daß man den Fettgehalt der Milch senkt; dadurch würde der Butterberg nur noch größer werden! Aber ich darf dir eines sagen: Gerade die letzten Ereignisse im Nahen Osten hätten uns daran mahnen oder erinnern sollen, wie wichtig es ist, daß wir eine Fettreserve in Österreich haben. *(Rufe bei der ÖVP: Jawohl!)* Meine Herren! Lassen Sie es zu den kleinsten Auseinandersetzungen kommen, und ich darf Ihnen und dir, lieber Freund Novak, sagen ... *(Bundesrat Novak: Die Butterreserve bleibt ja nicht im Lande, sondern sie geht ins Ausland!)* Laß mich ausreden! Ich habe dich ja auch ausreden lassen, lieber Freund Novak, und laß dich ein bißerl aufklären. Von der Sache hast du nämlich nichts verstanden. *(Rufe bei der ÖVP: Jawohl! — Bundesrat Novak: So viel Hausverstand habe ich schon!)* Also paß auf, lieber Novak! Wenn du hier noch einmal aufs Podium kommst und Ziffern bringst, dann, bitte, bringe nicht nur einen Teil, sondern bringe auch den zweiten Teil, und zwar die Importziffern, aus denen hervorgeht, welche Futtermittel heute importiert werden können und dann, wenn morgen ein Krieg oder eine Auseinandersetzung irgendwo ist, nicht mehr importiert werden können. Ich sage dir, daß die ganze Reserve in zwei Monaten auf Null zusammenschrumpfen wird. *(Bundesrat Porges: Dann lassen wir die Butter da und verkaufen sie nicht! Da lassen wir sie im Lande als Reserve!)* Herr kaufmännisch geschulter Direktor der Wiener Messe! Ich habe das Ersuchen gehört; ich darf dem Herrn kaufmännischen Direktor der Wiener Messe AG., meinem Freund Porges, antworten: Diesen Versuch hat nicht nur Österreich, sondern haben auch alle anderen Länder unternommen. Der Erfolg war gleich Null.

Aber ich darf dazu etwas anderes sagen, die Antwort: Wir alle ersehnen doch dieses große geeinte und auch einige Europa. Wollen wir jetzt gar nicht streiten: EWG oder EFTA. Wir hoffen doch, daß es einmal zu dem großen Europa kommt. Wir entnehmen heute der Presse, daß auch Norwegen Anträge gestellt hat, um zur EWG zu kommen. Nun subtrahieren wir und addieren wir: Von den Mitgliedern der EFTA ist einmal England ehrlich bestrebt, herauszukommen, Österreich ebenfalls, Irland, Dänemark, Norwegen, die Schweiz haben ebenfalls solche Anträge gestellt. Bleiben uns als Partner Finnland und Portugal. Meine Herren! Da werden wir nicht berühmt werden.

Aber wenn wir daran denken, daß wir in dem großen geeinten Europa alle einmal zusammen sind, und wenn dann der verschiedene Streit

6460

Bundesrat — 257. Sitzung — 6. Juli 1967

Römer

und Hader, der vielleicht nicht auf rein wirtschaftliche, sondern manchmal auch auf parteipolitische Gründe zurückzuführen ist, dort nüchtern untersucht wird, dann wird man sagen müssen: Es geht ja nicht nur um die Herabsetzung der Zölle, sondern es gibt ein zweites Moment, und dieses zweite Moment — das müßte gerade der Herr Kollege Porges wissen — ist doch die Frage der Kontingente. Wenn wir heute Null exportieren, kann man das mit 100 oder mit 1000 multiplizieren, es wird immer Null bleiben. Wir werden einmal in den großen Wirtschaftsraum nichts exportieren können, keinen Ausgleich haben, nur die anderen werden Waren zu uns hereinbringen, weil die Exportprämien geben. Die werden wir dann aufnehmen müssen. Das ist die Antwort. (*Bundesrat Porges: Ihr wollt ja in die EWG hinein! Mit fliegenden Fahnen!*) Ich habe jetzt nicht gesagt: EWG und EFTA; ich habe mir erlaubt zu subtrahieren und zu addieren. (*Bundesrat Porges: Du hast das letzte Mal davor gewarnt!*) Also lieber Freund Porges, bitte unterschrieb mir nichts, was nicht den Tatsachen entspricht. Ich habe gesagt: Aus den Reihen der EFTA-Mitglieder bemühen sich diese und jene von mir namentlich angeführten Staaten, ein Arrangement mit der EWG zu erreichen. Und ich habe mir erlaubt zu sagen, daß nur zwei übrigbleiben, Finnland und Portugal. Ob gerade Portugal dann für uns interessant sein wird, das, glaube ich, das wirst du selbst vom Textilsektor her wissen, können wir bezweifeln, und daß Finnland für uns die Lebensrettung ist, auch. Diese Fragen habe ich dem Herrn Kollegen beantwortet.

Und nun zu seinem großen Vorwurf, dem Vorwurf der mangelnden Kontrolle. Darf ich folgendes feststellen: In der Milchwirtschaft ist ein Abrechnungssystem, und ich lade dich, lieber Freund, und alle Herren und Damen ein, zu mir zu kommen. Und dann sagen Sie mir, ob es irgendwo eine Überprüfung gibt, wie sie auf dem milchwirtschaftlichen Sektor besteht. Sie geht bis in das kleinste Detail. Es gibt einen Tagesbericht, es gibt Monatsabrechnungen mit über 600 Positionen, es gibt einen Jahresbericht. Dazu darf ich sagen, daß diese Berichte in einem Ausmaße überprüft werden, daß du, wenn du Obmann so einer Genossenschaft wärest wie ich, die alle nicht in den siebenten Himmel, sondern in die 77. Hölle hinunter wünschen würdest, so sekieren sie dich.

Aber noch etwas. Es sind nicht nur die Beamten. Im Fonds sitzen drei Gruppen: der Arbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz und die Bundeskammer. Alle drei Gruppen entsenden neun Vertreter; alle drei Gruppen entsenden je einen Obmannstellver-

treter, und nur eine einzige Gruppe hat ein bisschen mehr, das ist die Gruppe des Arbeiterkammertages, die einen Fachmann par excellence, Herrn Nationalrat Weihs, noch dazu als Konsulenten hat. Ich zähle das nur auf, um damit zu beweisen, daß von minderen Rechten der Kontrolle gar nicht die Rede sein kann, sondern daß die Sozialisten im Arbeiterkammertag die größten Möglichkeiten haben und sie auch gebrauchen. Ich glaube, jede Behauptung, daß die Kontrolle schlecht ist, wäre eine Beleidigung der Kollegen des Arbeiterkammertages, denn Fachleute ... (*Bundesrat Novak: Das hat niemand behauptet!*) Du, ich hab es mir aufgeschrieben! Dann paß auf! Die Kollegen des Arbeiterkammertages sind Fachleute, und Staribacher und deine Freunde, der Dr. Lanc und so weiter, die kümmern sich sehr darum.

Was nun die Überprüfung bis zu den Betrieben betrifft, so haben wir gestern im Ausschuß darüber gesprochen, und der Herr Minister Heilingsetzer, der jetzt gekommen ist, hat mitgeteilt, daß ein Übereinkommen getroffen wurde. Im Gesetz war es aus Gründen der Verfassung nicht möglich, aber das zuständige und das allein zuständige Ministerium, das hier maßgebend ist, das aufsichtshabende, das Landwirtschaftsministerium, hat sich bereit erklärt, dem Finanzministerium die Einsichtnahme zu ermöglichen, die ihm selbst zustünde. Und die sagen: Bis ins kleinste Detail. Ich glaube, damit habe ich auch das widerlegt, Kollege Novak.

Nun zum ersten Jammerlied, das der Herr Kollege Novak angestimmt hat.

Er hat gesagt, er ist bitterböse und mit ihm die sozialistische Fraktion, weil nicht mit gleichem Maß gemessen werde. Bei der Milchwirtschaft hat er die Zustimmung gegeben, jedes Jahr, so wie der Frühling und der Herbst gekommen ist, aber jetzt tut er das nimmer mehr, weil die „böse“ Österreichische Volkspartei diese armen verstaatlichten Betriebe so mißhandelt.

Bitte, nimm dir hie und da — nicht die ÖVP-Presse, das könnte dir parteimäßig schaden — eine neutrale, eine unabhängige Zeitung (*Bundesrat Novak: Ist sie so schlecht, die ÖVP-Presse, das sie mir schaden könnte?*) — nein, schaden könnte sie dir, nicht wahr? —, nimm dir eine unabhängige Zeitung und lies dort die Berichte. Daraus wirst du ersehen, daß die Österreichische Volkspartei die Absicht hat, gleiche Startbedingungen für alle zu erreichen — ob verstaatlichte Betriebe oder ob Privatbetriebe, die Voraussetzungen sollen die gleichen sein —, und daß die Österreichische Volkspartei bereit ist, den verstaatlichten Betrieben die Mittel zu geben, die sie in die Lage versetzen, auch einmal in dem großen

Römer

Europa wettbewerbsfähig zu sein. Lieber Herr Kollege Novak! So ist es wirklich. (*Bundesrat Porges: Bisher war die Praxis eine andere!*) Nein, Herr Kollege Porges! Stimmt nicht! Dann darf ich auch dich einladen. Also gut, du kriegst von mir jetzt das „Volksblatt“ mit dem Wirtschaftsteil zugeschickt, damit du dich besser informieren kannst. Ich glaube, ich habe das nun widerlegt.

Und nun noch zum Schluß der Ausführungen des Kollegen Novak, zur Frage der Beträge 1967. Ich habe hier die genauen Posten. Ich möchte nur wissen, wo du die Zahlen her hast. Wir wollen jetzt nicht die Damen und Herren langweilen, aber nachher klärst du mich auf: 1967 und 1968 — ich habe auch 1965 und 1966 mitgenommen — kläre mich über jede einzelne Post auf den Groschen genau auf; ich bin dir dankbar, wenn da irgendwo Ziffern drin wären, die ich bis jetzt nicht gekannt habe. (*Bundesrat Schweda: Dem Manne kann geholfen werden!*) Das gibt's nämlich gar nicht. Aber ich will dich hier nicht blamieren, aber bitte ... (*Bundesrat Novak: Ich habe es angeführt aus der Rede vom Dr. Weihs!*) Aber da habe ich sie ja!

Und nun zum Schluß deiner Ausführungen. Ich komme schon noch zu dem, was ich sagen wollte. Meine Damen und Herren! Wir haben in dieser Aufstellung eine Position allein mit 139 Millionen. Das ist der Abgang des Transportausgleichsfonds. Da werden Sie sagen: Warum so irrsinnige Beträge? Warum? — Weil seit 1951 — heute haben wir 1967 — die Beträge für die Abholung der Milch von den Sammelstellen und die Lieferung zur Molkerei, von Molkerei zu Molkerei nicht geregelt wurden, weil die Mittel nicht vorhanden waren.

Jetzt kommen wir zum Kernproblem, lieber Freund Novak! Auf der ganzen Welt und auch in Österreich, in jeder einzelnen Branche, bei jedem Artikel und in jeder Sparte und in jedem Betrieb, ob Handel, Gewerbe oder Industrie, ob verstaatlicht oder nicht verstaatlicht, gibt es ein Prinzip: nach kaufmännischen Grundsätzen zu kalkulieren. Und wer das nicht tut, der wird nicht bestehen können, auch die Betriebe der öffentlichen Hand nicht. Auch sie müssen, wenn sie verantwortungsbewußt handeln, die echten Kosten überwälzen, sonst werden sie auf die Dauer nicht reüssieren können.

Wie sieht es nun bei der Milchwirtschaft aus? Bei der Milchwirtschaft wird aus Gründen, auf die weder die Betriebe noch die Bauern, noch irgend jemand Einfluß hat, nach sozialen Grundsätzen kalkuliert. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß derjenige, der die Kalkulation nach kaufmännischen Grund-

sätzen verhindert, zahlen muß. Und das ist der Bund, der heute vom Herrn Finanzminister Heilingsetzer vertreten wird. Daher sage ich, er muß zahlen, er muß das Geld aufbringen.

Wie ist es denn sonst überall? Da werden die Rohkosten genommen, und diese gehen unter strengster Kontrolle bei jedem Artikel zur Paritätischen. Unter Kontrolle der Gewerkschaft, der Arbeiterkammer werden nun die Löhne und die Gehälter berechnet. Dann kommen die Steuern. Ich habe mir ein paar aufgeschrieben: da ist einmal die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Beförderungssteuer. Das alles hat mitkalkuliert zu werden. Wenn man das alles addiert, kommt man auf einen Satz, der weit über 20 Prozent liegt. Dann werden Löhne, Beheizung, Beleuchtung berücksichtigt. Ich bitte, mich jetzt nicht zu steinigen, aber es müssen auch die Verzinsung des investierten Kapitals und die Amortisation berücksichtigt werden. Und — jetzt werden wir Todfeinde — auch der Unternehmer hat ein Recht, für seine Arbeit einen Lohn zu bekommen. Der kleine Milchkaufmann, auch der, der in der Molkerei und in der Käserei steht, ist auch ein Mensch, auch der hat eine Familie zu erhalten, auch der hat ein Recht darauf. Die Summe dieser Komponenten ergibt dann einen Preis, der dem von der Regierung vorgeschriebenen Preis nicht entspricht.

Wenn man uns hindert, nach kaufmännischen Grundsätzen zu kalkulieren, wenn man uns hindert, einen Preis zu nehmen, weil man — weiß ich — sozial-pathologisch, muß ich fast sagen, veranlagt ist, dann hat man kein Recht, zu kritisieren.

Zum Schluß noch etwas zu dem, was ich gestern gesagt habe. Der Herr Minister für Land- und Forstwirtschaft hat als Minister des aufsichtshabenden Ministeriums im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, wie es gestern der Herr Minister Heilingsetzer im Ausschuß vorgebracht hat, die Überprüfung in dem Ausmaß zu erlauben, wie es ihm zusteht, und dem Finanzministerium Einblick zu gewähren.

Noch eines zu deinen gestrigen Bedenken. Du hast doch gesagt: Das kann widerrufen werden. Ich habe gesagt, im Milchwirtschaftsfonds gibt es drei Gruppen, die gleich stark sind. Jede hat neun Vertreter, und abgestimmt wird mit Vierfünftel-Majorität. Wenn dieser Beschluß reüssieren sollte, würde es einer Vierfünftel-Majorität bedürfen, das heißt, auch die Vertreter des Arbeiterkammertages müßten zustimmen, weil jeder nur ein Drittel zusammenbringt. Ich glaube also, auch das habe ich widerlegt.

6462

Bundesrat — 257. Sitzung — 6. Juli 1967

Römer

Meine Damen und Herren! Ich möchte nicht auf mehr eingehen, ich möchte nur sagen: Dort, woher die Milch kommt, wo sie hereinrinnt, ist eine Werkstatt, wo der Herrgott bestimmt, ob wir viel oder wenig haben. Seien wir froh, solange wir noch eine Reserve haben! Wenn wir nur weniger polemisieren würden! Ich weiß nicht, wenn das Bier um 1 S teurer wird, rührt sich keine Katz'. Ich werde mir einmal den Sport erlauben und werde herbringen: $\frac{1}{4}$ Liter Mineralwasser, ein Kracherl, eine Flasche Bier und einen Liter Milch. Da werden wir sehen, daß der geschmähte Milchpreis in gar keiner Relation zu den Preisen der anderen Getränke steht. Darüber regt man sich nicht auf. Ich will die Qualität der anderen Produkte nicht schmälern. *(Zwischenrufe.)* Ich bringe dir morgen eine, und du wirst mich beim Wort nehmen können. *(Bundesrat Porges: Die verlangen auch keine 300 Millionen Schilling!)* Herr Präsident der Wiener Messe, ich habe mich bemüht, klarzumachen, warum wir das aus kaufmännischen Gründen verlangen müssen: weil man uns verwehrt, nach kaufmännischen Grundsätzen zu kalkulieren. Wenn das nicht genügt, stehe ich Ihnen gerne zu einem Privatvortrag zur Verfügung. Ich verlange keine Überstunden und keine Extravergütung. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Aber morgen wird der dreifache Mietzins beschlossen für den kleinen armen Milchmann!)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für morgen, Freitag, den 7. Juli, um 9 Uhr mit folgender Tagesordnung ein:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1967, betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnbauförderungsgesetz 1968);

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1967, betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Mietrechtsänderungsgesetz), und

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1967, betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1967) samt Anlagen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr